Nr. 87 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(5. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Fischereigesetz 2002 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Fischereigesetz 2002, LGBl Nr 81/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 76/2025, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 21 betreffenden Zeile eingefügt:
„§ 21a Maßnahmengebiete“

1a. Im § 2 wird in der Z 11 die Verweisung „im Sinn der Z 14“ *durch die Verweisung* „im Sinn der Z 16“ *ersetzt.*

1b. Im § 3 Abs 4 wird in der lit a die Wortfolge „verlandet ist“ *durch die Wortfolge* „verlandet ist oder verfüllt wurde“ *ersetzt.*

2. Im § 4 lauten die Abs 2 bis 4:

„(2) Das Fischereirecht darf nur verpachtet werden:

a) an eine natürliche Person, die entscheidungsfähig und volljährig ist, die fischereifachliche Bewirtschaftereignung aufweist und im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist;
b) an eine natürliche Person, die zwar entscheidungsfähig und volljährig ist, aber die sonstigen Voraussetzungen der lit a nicht erfüllt, unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters;
c) an eine juristische Person oder eine Personenmehrheit unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters.

Die Bestellung des Bewirtschafters gemäß lit b und c durch den Pächter erfolgt gemäß § 8.

(3) Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform und ist auf mindestens neun Kalenderjahre abzuschließen. Eine Ausfertigung des Pachtvertrages sowie jede Änderung des Pachtvertrages ist binnen vier Wochen ab Unterfertigung durch Verpächter und Pächter dem Landesfischereiverband zu übermitteln.

(4) Der Landesfischereiverband hat den Pachtvertrag daraufhin zu überprüfen, ob dieser den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht; auf die Bestellung eines Bewirtschafters gemäß Abs 2 lit b und c ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. Liegt ein Verstoß gegen das Gesetz oder die Verordnungen vor, hat der Landesfischereiverband den Vertragsparteien aufzutragen, binnen drei Monaten einen in den gleichzeitig mitgeteilten Punkten entsprechend geänderten Pachtvertrag vorzulegen. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Vorlage des Pachtvertrages gemäß Abs 3 kann ein solcher Auftrag nicht mehr ergehen; der Pachtvertrag gilt – unabhängig von der Bewirtschafterbestellung gemäß § 8 – als endgültig zur Kenntnis genommen. Wird einem dieser Aufträge nicht fristgerecht entsprochen, ist der Pachtvertrag mit Bescheid zur Gänze für unwirksam zu erklären. Wird gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, hat der Fischereiberechtigte das Fischwasser bis zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht zu bewirtschaften.“

3. Im § 5 Abs 3 wird das Wort „Pachtschilling“ *durch das Wort* „Pachteuro“ *ersetzt.*

4. § 8 Abs 2 und 3 lautet:

„(2) Entspricht der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung der Pächter den Voraussetzungen des Abs 1 nicht oder will er das Fischwasser nicht selbst bewirtschaften, hat er eine Person, die die Voraussetzungen gemäß Abs 1 erfüllt und Gewähr für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet, binnen vier Wochen ab Eintritt der Erforderlichkeit zum Bewirtschafter zu bestellen. Bis zur wirksamen Bestellung treffen die für den Bewirtschafter geltenden Pflichten den Fischereiberechtigten oder im Fall der Verpachtung den Pächter.

(3) Die Bestellung eines Bewirtschafters ist vom Fischereiberechtigten bzw Pächter dem Landesfischereiverband binnen vier Wochen anzuzeigen. Dieser hat die Bestellung auf Vorliegen der Voraussetzungen der Abs 1 und 2 zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat der Landesfischereiverband den Vertragsparteien aufzutragen, binnen drei Monaten die Voraussetzungen gemäß Abs 1 nachzuweisen oder einen anderen Bewirtschafter, der die Voraussetzungen erfüllt, zu bestellen. Der Landesfischereiverband kann diese Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf höchstens ein Jahr verlängern. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist das Bewirtschaftungsverhältnis mit Bescheid zur Gänze für unwirksam zu erklären. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige kann ein solcher Auftrag nicht mehr erfolgen; die Bestellung gilt als endgültig zur Kenntnis genommen."

4a. Im § 13 lautet der erste Satz: „Der Bewirtschafter eines Fischwassers und dessen Mitarbeiter, die Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereischutzorgane, die Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte, die Organe der Behörde und der Landesregierung sowie deren Beauftragte sind zur sachgemäßen Ausübung der Fischerei, des Fischens, zur Abwehr von Fischereischäden, zum Fischereischutz gemäß § 29 oder in Ausübung der Befugnisse nach § 30, im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie oder sonstiger durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebener Fischbestandsuntersuchungen und in Vollziehung der IAS-Verordnung berechtigt, fremde Grundstücke im unvermeidlichen Ausmaß unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht zu benutzen."

5. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 1 wird das Wort „zeitgerecht" *durch die Wortfolge* „schriftlich, nachweislich und zeitgerecht" *ersetzt.*

5.2. Im Abs 2 lautet der erste Satz: „Der Fischereiberechtigte und der Bewirtschafter haben zu dulden, dass Anrainer ihres Fischwassers ihr Wassergeflügel in das Fischwasser an den von ihnen bezeichneten Stellen in einem fischereiwirtschaftlich tragbaren Ausmaß einlassen."

6. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Abs 2 lautet:

„(2) Die privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafters zum Fischen darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und, abgesehen von Abs 3, an Personen, die für den Zeitraum der erteilten Erlaubnis im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind, erteilt werden. Bei Jahresfischerkarten ist eine elektronische Abfrage über die entrichtete Fischereiumlage beim Landesfischereiverband zulässig."

6.2. Abs 4 lautet:

„(4) Der Fischereiausübungsberechtigte hat beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter und den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen:

1. eine gültige physische oder digitale Jahresfischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 1 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen, oder
2. eine gültige physische oder digitale Fischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 2 oder 3 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, einen amtlichen Lichtbildausweis sowie den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen."

7. Im § 16 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 1 lautet die Z 1:

„1. die Jahresfischerkarte mit Geltung für das betreffende Kalenderjahr und den Monat Jänner des Folgejahres, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung;"

7.2. Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(1a) Die Fischerkarten gemäß Abs 1 können auch in digitaler Form ausgestellt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Mindestinhalte treffen.

(2) Die Ausstellung der Jahresfischerkarten – physisch und digital – obliegt dem Landesfischereiverband."

7.3. Abs 5 lautet:

„(5) Gastfischerkarten – physisch und digital – werden vom Bewirtschafter oder von durch den Landesfischereiverband dazu ermächtigten Ausgabestellen ausgegeben. Gastfischerkarten dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers nur für Personen ausgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Gastfischerkarten sind Formulare zu verwenden, die vom Landesfischereiverband physisch oder elektronisch bereitgestellt werden."

8. Im § 17 werden folgende Änderungen vorgenommen:

8.1. Im Abs 1 lauten die Z 2 und 3:

„2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 – LFBAG 2024);

3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 2 LFBAG 2024);"

8.2. Im Abs 2 werden die Z 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß der §§ 55 oder 56 LFBAG 2024 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;

3. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat."

9. § 19 Abs 1 lautet:

„(1) Die Geltung der Jahresfischerkarte verlängert sich, wenn deren Besitzer die Fischereiumlage für den betreffenden Zeitraum an den Landesfischereiverband einzahlt, um die im § 16 Abs 1 Z 1 genannte Dauer. Bei der Ausübung der Fischerei ist die vom Landesfischereiverband über den Zahlungseingang ausgestellte Bestätigung zusammen mit der Jahresfischerkarte mitzuführen. Die Bestätigung kann auch digital vorgewiesen werden. Wird eine digitale Jahresfischerkarte vorgewiesen, ist die Vorlage einer über den Zahlungseingang ausgestellten Bestätigung nicht erforderlich."

10. Im § 20 Abs 2 lautet die lit a:

„a) durch Ablauf des Zeitraums, für den die Fischereiumlage an den Landesfischereiverband bezahlt worden ist;"

11. Im § 20a werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Im Abs 1 lauten die Z 2 und 3:

„2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 1 LFBAG 2024);

3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 2 LFBAG 2024)."

11.2. Im Abs 2 werden die Z 2 bis 4 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß der §§ 55 oder 56 LFBAG 2024 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;

3. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat."

12. Im § 21 werden folgende Änderungen vorgenommen:

12.1. Im Abs 1 entfällt der letzte Satz.

12.2. Im Abs 3 lautet der erste Satz: „Während der Schonzeit dürfen die geschonten Wassertierarten nicht entnommen werden und müssen sofort und schonend in das Fischwasser zurückversetzt werden."

12.3. Nach Abs 4 wird eingefügt:

„(4a) Verboten ist der Besitz, Transport, Handel oder Austausch sowie das Angebot zum Verkauf und die Verwertung von aus der Natur entnommenen, geschonten Wassertieren oder solchen, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, sowie Teilen davon. Gefangene geschonte Wassertiere oder solche, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, sind, soweit sie im Rahmen der Angelfischerei so stark verletzt wurden, dass ein Zurücksetzen nicht weidgerecht erscheint, zu betäuben, weidgerecht zu töten und ins Ursprungsgewässer zurückzusetzen. Die Verwendung eines solchen getöteten Wassertieres als Köder ist verboten."

12.4. Im Abs 6 wird die Verweisung „§ 3a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999" *durch die Verweisung* „§ 50a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999" *ersetzt.*

13. Nach § 21 wird eingefügt:

„Maßnahmengebiete

§ 21a

(1) Der Landesfischereiverband kann durch Verordnung Teilbereiche oder eine Gesamtfläche von Fischwässern zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 1 festlegen. Maßnahmengebiete können von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten, Pächters oder Bewirtschafters zeitlich befristet, nämlich längstens für neun Kalenderjahre, ausgewiesen werden.

(2) Zur Erreichung des Zwecks des Maßnahmengebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den fischereirechtlichen Bestimmungen der §§ 21, 23, 24 und 27 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.

(3) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 ist die Landesregierung zu informieren und sind die Fischereiberechtigten, Pächter und Bewirtschafter, soweit diese nicht selbst Antragsteller sind, zu hören."

13a. Im § 23 Abs 3 lautet in der Z 1 die lit d:

„d) allen Arten von lebenden oder toten Krustentieren (decapoden Krebsen) oder Teilen davon als Köder;"

14. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. Im Abs 2 lautet die Z 2:

„2. der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung des Fischereirechtes der Pächter oder der jeweils bestellte Bewirtschafter des Fischwassers, auf das sich die Bewilligung erstreckt;"

14.2. Im Abs 3 wird in der Z 4 die Wortfolge „Kalter und Transporteinrichtungen" *durch die Wortfolge* „Hälter- und Transporteinrichtungen" *ersetzt.*

14.3. Im Abs 6 lautet der letzte Satz: „Der Landesfischereiverband ist von Maßnahmen gemäß dem ersten Satz mindestens eine Woche im Voraus, von solchen gemäß dem zweiten Satz spätestens am selben Tag der Notabfischung zu informieren."

15. § 28 Abs 2 lautet:

„(2) Über Antrag des Bewirtschafters, des Pächters, des Fischereiberechtigten oder des Landesfischereiverbandes hat die Behörde Wasserflächen bzw -strecken oder Teile davon, wenn sie sich wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe zur Aufzucht von Wassertieren eignen, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 WRG 1959 zu Aufzuchtsgewässern zu erklären. Die Erklärung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn dies der Bewirtschafter, der Pächter, der Fischereiberechtigte oder der Landesfischereiverband beantragt oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind."

16. Im § 29 Abs 3 wird in der Z 1 der zweite Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Sie hat die Bestellung über Antrag des Bewirtschafters für den Bereich seines Fischwassers vorzunehmen, wenn die betreffende Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Prüfung für den Fischereischutzdienst abgelegt hat, eine gültige Jahresfischerkarte besitzt und – außer im Fall des Bewirtschafters selbst – Gewähr dafür bietet, dass sie den Fischereischutzdienst ausreichend und regelmäßig versehen wird. Liegt die Ablegung der Prüfung für den Fischereischutzdienst bei Antragstellung länger als 10 Jahre zurück, ist zusätzlich die Fortbildung gemäß § 30a nachzuweisen."

17. Im § 31 Abs 1 lautet der zweite Satz: „Die Prüfungskommission besteht aus einer rechtskundigen und in fischereirechtlichen Angelegenheiten erfahrenen Person als Vorsitzendem und aus zwei weiteren, vom Landesfischereiverband vorzuschlagenden Mitgliedern."

18. Der Text zu § 32 lautet: „Zur Fischereischutzdienstprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens dreimal im Besitz einer Jahresfischerkarte waren. Über die Zulassung entscheidet der Landesfischereiverband."

19. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:

19.1. Im Abs 2 wird das Wort „Fischkunde" *durch das Wort* „Wassertierkunde" *ersetzt.*

19.2. Im Abs 3 lautet die Z 3:

„3. Wassertierkunde (Erkennungsmerkmale und Lebensweise der Wassertiere, weidgerechtes Fischen, Fisch- und Krebskrankheiten udgl);"

20. § 34 Abs 3 lautet:

„(3) Mitglieder des Landesfischereiverbandes sind die Fischereiberechtigten und die Pächter an einem im Land Salzburg gelegenen Fischwasser sowie die Inhaber von gültigen Jahresfischerkarten."

21. Im § 35 Abs 3 lautet die Z 7:

„7. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schonvorschriften gemäß § 21 und den Maßnahmengebieten gemäß § 21a;"

22. Im § 38 Abs 2 lautet der letzte Satz: „Dem Landesfischereirat obliegt weiters die Erlassung (Änderung) der Verordnungen gemäß der §§ 21 Abs 1 und 21a."

23. Im § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

23.1. Im Abs 1 werden die Z 2 und 3 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. die Bewirtschafter und Pächter eines solchen Fischwassers;

3. die sonstigen Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Verwaltungsbezirk haben. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben, haben eine Erklärung darüber abzugeben, welchem Bezirksfischertag sie angehören. Der gewählte Bezirksfischertag ist vom Landesfischereiverband auf der Jahresfischerkarte oder der Bestätigung gemäß § 19 Abs 1 zweiter Satz zu vermerken. Ein Wechsel der Zugehörigkeit erfolgt durch Anzeige an den Landesfischereiverband und wird mit dem nächstfolgenden Bezirksfischertag wirksam;

4. die gewählten Organe eines Bezirks gemäß § 36 Abs 1 Z 2 lit b und c, unabhängig von ihrem Hauptwohnsitz."

23.2. Im Abs 1a wird im ersten Satz die Verweisung „Abs 1 Z 1 bis 3" *durch die Verweisung* „Abs 1 Z 1 bis 4" *ersetzt.*

24. Im § 41 wird nach Abs 4 eingefügt:

„(4a) Die Beschlussfassung von Kollegialorganen mit Ausnahme des Ehrengerichtes ist auch im Umlaufweg, beispielsweise elektronisch via E-Mail, möglich. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist nicht zulässig:

1. bei Beschlüssen zu den Statuten;
2. wenn von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nachweislich ein Beschluss im Rahmen einer Sitzung verlangt wird.

(4b) Bei Kollegialorganen mit Ausnahme des Ehrengerichtes kann die Sitzung samt Beschlussfassung auch in Form einer virtuellen Sitzung abgehalten werden. Voraussetzung ist, dass eine Teilnahmemöglichkeit an der virtuellen Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und gegebenenfalls optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ bzw Mitglied des Organs zu treffen, das die betreffende Sitzung einberuft. In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Sitzung bestehen. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorgaben des Abs 4 erster, zweiter, vierter

und fünfter Satz mit der Maßgabe, dass die bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern auch in der virtuellen Sitzung gleichzeitig anwesend zu sein hat."

25. Im § 42 werden folgende Änderungen vorgenommen:

25.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: „Das Fischereibuch kann vollständig oder zu Teilen auch elektronisch geführt werden und besteht aus den einzelnen Fischereibucheinlagen und aus der Urkundensammlung."

25.2. Abs 5 lautet:

„(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Fischereibuches treffen."

26. § 45 Abs 3 lautet:

„(3) In Ausübung des Aufsichtsrechtes ist die Landesregierung berechtigt, zu allen (virtuellen) Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Landesfischereiverbandes Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck haben die Organe des Landesfischereiverbandes der Landesregierung den Zeitpunkt der (virtuellen) Sitzungen oder Veranstaltungen zeitgerecht vor der Abhaltung unter Beifügen einer Tagesordnung bzw des Programms mitzuteilen. Weiters ist die Landesregierung über die gefassten Umlaufbeschlüsse zu informieren."

27. Im § 51 Abs 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

27.1. Die Z 1 lautet:

„1. einen Pachtvertrag dem Landesfischereiverband nicht fristgerecht übermittelt (§ 4 Abs 3 zweiter Satz und Abs 5) oder den bestellten Bewirtschafter nicht fristgerecht bekannt gibt (§ 4 Abs 2 zweiter Satz und Abs 5 iVm § 8 Abs 3 erster Satz);"

27.2. Die Z 3 lautet:

„3. es unterlässt, entgegen § 8 Abs 2 erster Satz einen Bewirtschafter zu bestellen oder entgegen § 8 Abs 3 erster Satz die Bestellung eines Bewirtschafters nicht fristgerecht anzeigt;"

27.3. Die Z 8 lautet:

„8. der Verständigungspflicht gemäß § 14 Abs 1 nicht rechtzeitig, nicht schriftlich oder nicht nachweislich nachkommt oder Wassergeflügel in Aufzuchtsgewässer einlässt (§ 14 Abs 2 zweiter Satz);"

27.4. Die Z 11 lautet:

„11. während der Schonzeit geschonte Wassertiere entnimmt oder die Mindestmaße nicht beachtet (§ 21 Abs 1), geschonte Wassertiere nicht sofort und schonend zurückversetzt (§ 21 Abs 3), den Bewilligungsbescheid zur Laichgewinnung nicht mit sich führt oder auf Verlangen vorweist (§ 21 Abs 3), zu kleine gefangene Wassertiere entgegen der Bestimmung des § 21 Abs 4 nicht zurückversetzt oder den Verboten oder Geboten gemäß § 21 Abs 4a zuwiderhandelt;"

28. Im § 54 lauten die Z 1 bis 7:

„1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 62/2026;
2. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl Nr 510/1994; Gesetz BGBl I Nr 8/2022;
3. Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl I Nr 5/2024;
4. Insolvenzordnung – IO, RGBl Nr 337/1914; Gesetz BGBl I Nr 77/2023;
5. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl I Nr 42/2024;
6. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Kundmachung BGBl I Nr BGBl I Nr 62/2026;
7. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215/1959; Gesetz BGBl I Nr 73/2018."

29. Im § 56 Abs 1 lauten die Z 1 und 2:

„1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus), ABl Nr L 2025/1237 vom 24. Juni 2025;

2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 327 vom 22. Dezember 2000, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2026/805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 2026/805 vom 20. April 2026;“

30. Im § 57 wird angefügt:

„(17) Die §§ 2, 3 Abs 4, 4 Abs 2 bis 4, 5 Abs 3, 8 Abs 2 und 3, 13, 14 Abs 1 und 2, 15 Abs 2 und 4, 16 Abs 1, 1a, 2 und 5, 17 Abs 1 und 2, 19 Abs 1, 20 Abs 2, 20a Abs 1 und 2, 21 Abs 1, 3, 4a und 6, 21a, 23 Abs 3, 24 Abs 2, 3 und 6, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 31 Abs 1, 32, 33 Abs 2 und 3, 34 Abs 3, 35 Abs 3, 38 Abs 2, 40 Abs 1 und 1a, 41 Abs 4a und 4b, 42 Abs 1 und 5, 45 Abs 3, 51 Abs 1, 54 und 56 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ……/2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Mit der umfassenden Novelle des Fischereigesetzes 2002, LGBl Nr 81/2002, sollen Schwächen des geltenden Rechts sowie in der Praxis aufgetretene Vollzugsschwierigkeiten beseitigt und zugleich Vereinfachungen erreicht werden.

Beispielhaft seien genannt:

- Verwaltungsvereinfachungen wie die digitalen Fischerkarten,
- Anpassung der Geltungsdauer der Jahresfischerkarte an die gelebte Praxis,
- Verkürzung der Meldeverpflichtung bei Notabfischungen,
- Änderungen betreffend Pächterinnen und Pächter sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter im Hinblick auf Mitspracherechte und Meldepflichten,
- Vereinfachung für die Zulassung zur Fischereischutzdienstprüfung,
- Ermöglichung von vereinfachten und flexibleren Abstimmungen in den Organen des Landesfischereiverbandes Salzburg, zB durch Umlaufbeschlüsse oder die Abhaltung virtueller Sitzungen,
- neue Verordnungsermächtigungen zur inhaltlichen Präzisierung des Fischereigesetzes 2002 sowie zur Anordnung von besonderen Maßnahmen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Vorhaben steht im Einklang mit dem Unionsrecht.

4. Kosten:

Zusätzliche Kosten sind durch die vorliegende Novelle nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben die Arbeiterkammer Salzburg, der Landesfischereiverband Salzburg, der Naturschutzbund Salzburg, Kleinwasserkraft Österreich und der Salzburger Sportfischerei-Verein inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Die Arbeiterkammer Salzburg spricht sich betreffend § 21a gegen die Erlassung von Maßnahmengebieten durch den Landesfischereiverband aus bzw fordert eine ausreichende staatliche Kontrolle. Dazu ist festzuhalten: Der Landesfischereiverband ist ein Selbstverwaltungskörper. Schon nach der Bundesverfassung liegt der Kerngehalt von Selbstverwaltungskörpern nicht nur in der Besorgung der eigenen Aufgaben durch Personen mit gleichgerichteten Interessen, sondern auch in der Übertragung von Aufgaben der staatlichen Verwaltung (Art 120a ff B-VG). Die Übertragung staatlicher Aufgaben auf einen Selbstverwaltungskörper im übertragenen Wirkungsbereich trägt dem Umstand Rechnung, dass dieser über besondere Sachnähe und Expertise verfügt und die Aufgaben daher unter Nutzung bestehender Strukturen häufig wirtschaftlicher und verwaltungsökonomisch zweckmäßiger erfüllt werden können als durch den Aufbau paralleler staatlicher Verwaltungsorganisationen. Vor diesem Hintergrund ist die Kritik der Arbeiterkammer nicht nachvollziehbar. Der Landesfischereiverband besorgt bereits aktuell eine Vielzahl von Aufgaben im übertragenen Wirkungsbereich für das Land, beispielsweise die Durchführung der Fischerprüfung und der Fischereischutzdienstprüfung, die Ausstellung der Jahresfischerkarten, die Durchführung der Fortbildung für Fischereischutzorgane, die Kurse für die Bewirtschaftereignung oder die Führung des Fischereibuches. Durch die Übernahme dieser Aufgaben kommt es für das Land Salzburg seit dem Jahr 2003 zu einer signifikanten Verwaltungsvereinfachung. Auch für die Adressatinnen und Adressaten (Angelfischerinnen und -fischer, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Fischereiberechtigte) ist durch die Übertragung an den Landesfischereiverband ein niederschwelliger Zugang gegeben. Die Rolle des Landesfischereiverbandes in der staatlichen Verwaltung wird auch im Fischereigesetz 2002 ausdrücklich festgehalten: Gemäß § 34 Abs 2 erster Satz ist der Landesfischereiverband berufen, neben der Erfüllung der ihm in diesem Gesetz übertragenen Aufgaben das allgemeine Interesse an einer sachgerechten Fischereiwirtschaft im Land sowie unter Bedachtnahme darauf die Interessen der in diesem Wirtschaftszweig tätigen Personen wahrzunehmen. Um den verfassungsrechtlichen Vorgaben Genüge zu tun, sieht § 35 Abs 5 ein Weisungsrecht der Landesregierung vor. Die Landesregierung hat damit die Möglichkeit, die Erlassung eines Maßnahmengebietes zu untersagen. Um eine möglichst frühzeitige Kenntnis der Landesregierung sicherzustellen, ist darüber hinaus im § 21a Abs 3 vorgesehen, dass die Landesregierung bereits von der Absicht der Erlassung zu informieren ist. Die Kritik der Arbeiterkammer kann also nicht nachvollzogen werden.

Weiters regt die Arbeiterkammer an, die vor der Erlassung einer Maßnahmengebietsverordnung bestehenden Anhörungsrechte auszuweiten. Dazu wird aus folgenden Gründen kein Anlass gesehen: Zur Erreichung des Zwecks des Maßnahmengebietes sind nur Abweichungen von den fischereirechtlichen Bestimmungen der §§ 21 (Schonvorschriften), 23 (Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfanges), 24 (Elektrobefischung) und 27 (Beschränkung und Ruhen der Bewirtschaftung von Fischwässern) sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorgesehen. Es handelt sich daher ausschließlich um fischereiliche Maßnahmen. Anders als bei den Schongebieten gemäß § 28, wo auch Einschränkungen für andere Nutzerinnen und Nutzer bestehen, ist daher nur die Fischerei betroffen.

Der Landesfischereiverband Salzburg schlägt Korrekturen und Klarstellungen zu den §§ 2 und 3 Abs 4 vor. Weiters wird eine Ergänzung des § 14 Abs 1 (inkl Anpassung der Strafbestimmung des § 51 Abs 1 Z 8) angeregt, um die Nachweisbarkeit von Informationen über gewisse wasserwirtschaftliche Maßnahmen sicherzustellen, darüber hinaus soll gemäß der Stellungnahme des Landesfischereiverbandes den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern bei Ausgabe von privatrechtlichen Erlaubnissen eine elektronische Abfrage über das Vorliegen einer gültigen Jahresfischerkarte beim Landesfischereiverband ermöglicht werden (§ 15 Abs 2). Daneben werden Klarstellungen im Hinblick auf die Digitalisierung der fischereilichen Abläufe und Nachweise (§§ 16 Abs 2 und 5, 19 Abs 1), die Überarbeitungen der Schonvorschriften im § 21 (inkl Anpassung der Strafbestimmung des § 51 Abs 1 Z 11) und begriffliche Anpassungen (§§ 23 Abs 3 lit d und 24 Abs 3 Z 4) vorgeschlagen. Die Anregungen des Landesfischereiverbandes sind schlüssig begründet, dienen der Klarheit oder Richtigkeit des Gesetzes und finden Eingang in die Vorlage. Die für § 29 Abs 3 im Hinblick auf die Enthebung von Fischereischutzorganen eingebrachten Vorschläge erscheinen nicht erforderlich, weshalb eine diesbezügliche Änderung nicht erfolgt.

Der Naturschutzbund Salzburg spricht sich gegen die Ausweisung von Maßnahmengebieten aus (§ 21a). Insbesondere sei nicht klar, unter welchen fachlichen Voraussetzungen von bestehenden Bestimmungen abgewichen werden könne. Diese Ansicht wird nicht geteilt: Sofern seitens des Landesfischereiverbandes ein Maßnahmengebiet verordnet wird, müssen die Maßnahmen darauf abzielen, dass kleinräumig auf Bewirtschaftungserfordernisse reagiert werden kann, um innerartliche Konkurrenz zu regulieren oder Überbestände eingeschleppter Arten (zB Wels/Waller), die ursprünglich in dem jeweiligen Gewässer nicht vorgekommen sind, mit einer Entnahmepflicht zu versehen, um dadurch wiederum andere Arten zu schützen. Da sich die Fischbestände unter dem Druck von Lebensraumverlust und Klimawandel verändern, zeigt sich auch hier die Chance von Maßnahmengebieten. So könnte beispielsweise in bestimmten Seen, die von der Erwärmung besonders betroffen sind und wo sich die limnologischen Verhältnisse verschieben, von den im restlichen Landesgebiet bestehenden Regelungen abgewichen werden. Als Vorbild dienen die sogenannten „Seenverordnungen“ in Oberösterreich, wobei man mit Inhalt und Bezeichnung „Maßnahmengebiet“ nicht auf Seen reduziert bleibt.

Von einer inflationären Ausweisung von Maßnahmengebieten ist nicht auszugehen. Deren Erlassung setzt eine fachlich fundierte Begründung voraus; zudem muss die Verordnung zur Verwirklichung der Ziele des § 1 erforderlich sein und die hierfür notwendigen Maßnahmen vorsehen. Für das Bestehen eines Bedarfes darf das Beispiel Zeller See genannt werden, wo aktuell mittels Bescheid im Einzelfall fischereiwirtschaftliche Maßnahmen angeordnet werden mussten: Auf Grund einer Überpopulation an Renken ist eine innerartliche Nahrungskonkurrenz gegeben, sodass die Fische nicht mehr wachsen und bereits unter der aktuellen, gesetzlichen Mindestlänge (33 cm) laichreif sind. Das bedeutet, dass sie diese gesetzliche Mindestlänge fast gar nicht mehr erreichen. Diese Einschätzungen wurden durch die Fischbestandserhebung des Bundesamtes für Wasserwirtschaft, Institut für Fischereiwirtschaft und Gewässerökologie (BAW-IGF) in Scharfling, eindeutig untermauert (siehe zB Abschlussbericht zum Projekt EF2.4.1-01/23 "Begleitende fischökologische Untersuchung der Renken mit Biomasseabschätzung im Zeller See").

Als Beispiel für ein Maßnahmengebiet könnte weiters genannt werden: Um in den Trumer Seen (33 Fischereirechte) den Bestand an Renken, die zu Kleinwuchs tendieren, zu einem gesunden, naturnahen Renkenbestand zurückzuführen, bedarf es bestimmter Maßnahmen, die wissenschaftlich zu untermauern und zu begründen sind. Als Basis muss eine wissenschaftliche Untersuchung mit einem Nachweis der erforderlichen Daten (zB Laichreife, Alter, Fekundität) vorhanden sein. Nach bisherigem Recht müssten etwa 33 Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter jeweils getrennt einen Antrag auf Reduktion der gesetzlichen Mindestlänge stellen, einen weiteren Antrag auf Aussetzung der Schonzeit und einen weiteren Antrag auf Elektrobefischung zur Überprüfung der Ergebnisse. All dies ist verbunden mit Kosten der Bescheiderstellung und einem Zeitaufwand für die Ermittlungsverfahren. In einem Maßnahmengebiet kann dies im besten Fall gebündelt sowie effizienter und für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter kostengünstiger abgehandelt werden.

Es wäre auch denkbar, dass in einem Maßnahmengebiet für bestimmte Wassertiere strengere Schonbestimmungen als bisher festgelegt werden. Eine detaillierte Auflistung der Inhalte einer Studie, einer

Untersuchung oder eines Monitorings im Gesetz selbst ist nicht geeignet, da es auf die jeweilige Maßnahme abzuzielen hat. Es muss jedenfalls inhaltlich nachvollziehbar und schlüssig dargestellt sein.

Der Naturschutzbund regt weiters eine Erweiterung der Anhörungsrechte an. Dazu wird keine Notwendigkeit gesehen.

Zur Kritik des Naturschutzbundes betreffend die zu lange maximale Geltungsdauer von Maßnahmengebieten wird ausgeführt, dass es sich hierbei um eine gesetzlich festgelegte Maximaldauer handelt (neun Kalenderjahre). In gewissen Fällen kann dies aus verwaltungsökonomischen Gründen sinnvoll sein. Wenn es dem Landesfischereiverband zweckmäßig erscheint, kann die Dauer jedenfalls auch kürzer festgelegt werden.

Der Naturschutzbund spricht sich weiter für eine gewässerbezogene Bestandsaufnahme sowie für die Wiederherstellung naturnaher Lebensräume, von Laich- und Aufwuchsgebieten und durchgängigen Wanderkorridoren aus. Weiters werden die Sicherstellung kühler Rückzugsräume, einer ausreichenden Wasserführung und Beschattung der Gewässer, die Beseitigung künstlicher Wanderhindernisse sowie die Verringerung weiterer Belastungen gefordert. Diese Forderungen beziehen sich im Großen und Ganzen auf Grundeigentümerinnen und -eigentümer oder auf die Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215/1959, und der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG sowie bei Wanderhindernissen auf die Wasserberechtigten.

Die Fischereiberechtigten oder Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter an natürlichen Gewässern können nur selten selbst Konsenswerberinnen oder -werber derartiger Maßnahmen sein. So ist etwa bereits die Anpflanzung von Ufervegetation zur Beschattung eines Gewässers regelmäßig nicht ohne die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer möglich. Zwar stehen den Fischereiberechtigten Rechte zu (Entnahme), zugleich obliegen ihnen jedoch auch Pflichten (zB ordnungsgemäße Bewirtschaftung). Deren Erfüllung hängt wesentlich von Rahmenbedingungen ab, die ihrem Einfluss weitgehend entzogen sind, wie insbesondere klimatische Bedingungen wie Wassertemperatur und Wasserstand sowie sonstige Wassernutzungen, energiewirtschaftliche Nutzung samt Stauraumspülungen, Wasserentnahmen, Einleitungen, Schifffahrt, uvm.

Zu den Notabfischungen gemäß § 24 Abs 6 bringt der Naturschutzbund vor, dass diese mit Anlass, Umfang, Ort, Zeitpunkt und Ergebnis vollständig zu dokumentieren seien. Dazu wird ausgeführt, dass es sich dabei – wie es der Name schon sagt – um Maßnahmen in Notfällen handelt, beispielsweise wenn ein Gewässer droht trockenzufallen und die Fische in noch ausreichend benetzte Abschnitte umgesiedelt werden können. Es handelt sich um rasch durchzuführende Rettungsmaßnahmen, um die Fische am Leben zu halten, und nicht um einen „Freibrief“ zur Elektrobefischung. Zudem ist auszuführen, dass die Norm bereits vorhanden ist und sich durch die Novelle lediglich der Zeitpunkt der Meldung an den Landesfischereiverband geändert hat (von bisher „spätestens am Vortag“ auf „spätestens am selben Tag der Notabfischung“).

Kleinwasserkraft Österreich bringt in seiner Stellungnahme vor, dass die Ziele von Maßnahmengebieten gemäß § 21a unklar seien, und hinterfragt die Auswirkungen auf andere Wasserbenutzerinnen und -benutzer. Weiters sei nicht klar, welche Maßnahmen gefasst werden, und ob diese nur auf fischereirechtliche Angelegenheiten bezogen seien. Dazu ist festzuhalten: Der neu eingeführte § 21a normiert, dass der Landesfischereiverband durch Verordnung Teilbereiche oder eine Gesamtfläche von Fischwässern zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 1 festlegen kann. Im Rahmen der Erlassung können zur Erreichung des Zwecks auch Abweichungen von den fischereirechtlichen Bestimmungen der §§ 21 (Schonvorschriften), 23 (Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfanges), 24 (Elektrobefischung) und 27 (Beschränkung und Ruhen der Bewirtschaftung von Fischwässern) vorgesehen werden. Sofern von diesen Bestimmungen im Rahmen von Maßnahmengebieten abgewichen wird, handelt es sich daher um bereits bestehende Abweichungsmöglichkeiten im Einzelfall, und ist daher für andere Wasserbenutzerinnen und -benutzer mit keinen Überraschungen zu rechnen. Die im § 1 verankerten Zielbestimmungen im Fischereigesetz 2002 geben den Rahmen vor, wonach sich die bisherigen Vorschriften samt Abweichungen und auch die künftigen zu richten haben.

Eine seitens Kleinwasserkraft Österreich geforderte Regelung zu den Brittelmaßen ist bereits in § 21 Abs 1 geregelt (vgl „Bedachtnahme auf deren natürliche Fortpflanzung“). Eine Abstimmung mit den Zielen und Vorgaben der einschlägigen Qualitätszielverordnung (nach § 30a Abs 2 Z 1 und 3 WRG 1959) ergibt sich daraus nicht. Abgesehen davon legt die Qualitätszielverordnung die Qualitätskomponenten für die Bestimmung des ökologischen Zustandes von Oberflächengewässern fest. Unter anderem sind darin die Fischregionen mit den Leit- und Begleitfischarten niedergeschrieben sowie der jeweilige Seentyp nach der Morphologie (zB „Große Seen des Bayerisch-Österreichischen Alpenvorlandes“) und der Fischfauna (zB Elritzensee, Laubensee, usw).

Auch im Bereich der energiewirtschaftlichen Nutzung durch die Wasserkraft hat der Fischereiberechtigte nach § 15 WRG 1959 nur eingeschränkte Parteistellung und kann keine wasserrechtliche Bewilligung verhindern, sondern lediglich Maßnahmen zum Schutz der Fischerei begehren. Der Landesfischereiverband selbst ist im wasserrechtlichen Verfahren nur Beteiligter. Behördliche Bewilligungen für die Wasserkraft (wie Restwassermengen, Schaffung funktionierender Fischwanderhilfe udgl) können durch ein Maßnahmengebiet nicht ausgehebelt werden und bleiben davon unberührt. Die Sorge, dass Kleinwasserkraftanlagen durch ein Maßnahmengebiet beschränkt würden, ist daher unbegründet. In rein fischereilichen Belangen ist eine explizite Einbindung anderer Wasserbenutzerinnen und -benutzer nicht erforderlich. Nochmals wird angeführt, dass die Ausnahmemöglichkeiten, die in einem Maßnahmengebiet gegeben sind, bereits vor der vorliegenden Novelle in Rahmen von Einzelverfahren vorlagen.

Zur Vorhaltung der zu langen maximalen Geltungsdauer wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Naturschutzbundes verwiesen.

Zur Einführung weitergehender Anhörungsrechte, wie es Kleinwasserkraft Österreich vorschlägt, wird keine Veranlassung gesehen.

Der Salzburger Sportfischerei-Verein bringt in seiner Stellungnahme eine Vielzahl an Vorschlägen ein, die im Folgenden kurz bewertet werden sollen. Zu § 15 regt der Verein an, dass auch ein elektronischer Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis möglich sein sollte und die genauen Inhalte – ähnlich wie im OÖ. Fischereigesetz – geregelt werden sollten. Dazu ist auszuführen: Die Lizenz ist die privatrechtliche Vereinbarung zwischen Bewirtschafterinnen bzw Bewirtschaftern und Angelfischerinnen bzw -fischern. Diese muss den Bestimmungen des Fischereigesetzes 2002 entsprechen. Über deren Gestaltung besteht keine gesetzliche Regelung und wird dies auch nicht als erforderlich erachtet. Gemäß § 15 Abs 4 ist einzig dafür Sorge zu tragen, dass Fischereiausübungsberechtigte die Lizenz beim Fischen mit sich führen und auf Verlangen den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern sowie den Organen der öffentlichen Aufsicht vorweisen. In diesem Zusammenhang werden vom Verein Vorschläge für elektronische Nachweise erstattet, die jedoch vor dem Hintergrund des eben Ausgeführten nicht näher behandelt werden. Zur Prüfung der Gültigkeit der Fischerkarte schlägt der Verein eine elektronische Prüfungsmöglichkeit vor. Dies wird nun im § 15 Abs 2 grundgelegt. Die übrigen Anregungen zur Digitalisierung des Gesetzes bzw der Abläufe in der Fischerei, die in der Stellungnahme enthalten sind, werden in der Novelle punktuell aufgegriffen (zB elektronische Formulare für Gastfischerkarten). Für § 15 Abs 2 werden vom stellungnehmenden Verein weiters umfangreiche Adaptierungen vorgeschlagen. Dazu ist festzuhalten, dass die in der Novelle vorgesehene Ergänzung „für den gesamten Zeitraum der erteilten Erlaubnis“ genau den Hintergrund hat, die bisherige Formulierung eindeutig klarzustellen, da offensichtlich seit kurzer Zeit die Auffassung besteht, dass Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter als Ausstellerinnen und Aussteller der privatrechtlichen Erlaubnis das Vorliegen einer gültigen Fischerkarte nicht prüfen müssten, sondern es in der Verantwortung der Kundinnen bzw Kunden oder Fischerinnen bzw Fischer liege, die gültige Fischerkarte erst dann bei der tatsächlichen Ausübung der Fischerei vorweisen zu können. Eine weitere Anpassung ist nicht erforderlich.

Daneben fordert der Verein eine gesetzliche Definition dazu, was unter einer gültigen Fischerkarte zu verstehen ist und welchem Bundesland diese zuzuordnen wäre. Dieser Begriff bereitet in der Vollziehung keine Schwierigkeiten, weshalb eine Definition nicht aufgenommen wird. Betreffend die Fischereischutzorgane wird eine Bestellung durch den Landesfischereiverband anstatt der jeweiligen Bezirksverwaltungsbehörde angeregt sowie eine bezirksübergreifende Bestellung bei mehreren Fischereirechten in unterschiedlichen Bezirken. Dem wird nicht entsprochen, da die Fischereischutzorgane als Organe der öffentlichen Aufsicht beliehen sind und funktionell für das Land tätig werden und in seinem Namen Hoheitsakte setzen. Die Zurechnung zum Land ist sicherzustellen. Eine bezirksübergreifende Bestellung ist ebenso wenig möglich.

Betreffend die zum Maßnahmengebiet gemäß § 21a geäußerten Bedenken darf auf die Ausführungen zu den obenstehenden Stellungnahmen verwiesen werden.

Die zum Thema Fischerunterstände vorgebrachten Anregungen können im Rahmen dieser Novelle nicht näher behandelt werden.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1a (§ 2):

Im § 2 Z 11 wird eine veraltete Verweisung korrigiert.

Zu Z 1b (§ 3 Abs 4):

Im § 3 Abs 4 werden Regelungen für die Löschung von Fischereirechten getroffen. Hier hat in der lit a eine Ergänzung zu erfolgen, sodass neben der Verlandung von Fischwässern auch die Verfüllung zur Löschung führen kann. Dies ist erforderlich, da es besonders bei kleineren Teichanlagen immer wieder vorkommt, dass die Betreiberin oder der Betreiber die Anlage auflässt oder zuschüttet und die Fläche anderweitig nutzt.

Zu Z 2 (§ 4 Abs 2 bis 4):

§ 4 beschäftigt sich mit der Verpachtung des Fischereirechtes. Voraussetzung für die Verpachtung ist, dass die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers gewährleistet wird. Weist die Pächterin oder der Pächter die fischereifachliche Bewirtschaftereignung nicht auf oder handelt es sich um eine juristische Person oder eine Personenmehrheit, darf das Fischereirecht an diese nur verpachtet werden, wenn eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter bestellt wird. Die Bestellung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist im § 8 geregelt. Hier sind sowohl die persönlichen Erfordernisse normiert als auch Anzeigepflichten gegenüber dem Landesfischereiverband. Um den Zusammenhang zwischen § 4 und § 8 klarzustellen, wird im § 4 Abs 2 ein Verweis auf die Bestellungsmodalitäten des § 8 aufgenommen. Im § 4 Abs 3 entfällt die Pflicht zur Meldung der Bewirtschafterbestellung an den Landesfischereiverband, um eine Doppelung mit § 8 Abs 3 zu vermeiden.

Im Zusammenhang mit der Pachtvertragsprüfung durch den Landesfischereiverband wird im § 4 Abs 4 normiert, dass die Frage der Bewirtschafterbestellung nach § 8 und nicht im Zuge der inhaltlichen Prüfung des Pachtvertrages abzuhandeln ist. Die Nicht-Bestellung einer Bewirtschafterin oder eines Bewirtschafters verhindert also nicht die Kenntnisnahme des Pachtvertrages.

Zu Z 3 (§ 5 Abs 3):

Es erfolgt eine begriffliche Anpassung von „Pachtschilling“ auf „Pachteuro“.

Zu Z 4 (§ 8 Abs 2 und 3):

Bislang war im Fischereigesetz 2002 nicht geregelt, innerhalb welcher Frist eine Bewirtschafterin oder ein Bewirtschafter bestellt werden muss. Nunmehr wird im § 8 Abs 2 klar geregelt, dass die Fischereiberechtigte oder der Fischereiberechtigte bzw die Pächterin oder der Pächter, die oder der die Voraussetzungen des Abs 1 nicht erfüllt bzw das Fischwasser nicht selbst bewirtschaften will, eine Person, die die Voraussetzungen des Abs 1 erfüllt und Gewähr für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet, binnen vier Wochen zur Bewirtschafterin oder zum Bewirtschafter zu bestellen hat. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Erforderlichkeit (zB Erbe oder Kauf eines Fischereirechtes) zu laufen.

Bis zur wirksamen Bestellung treffen – wie schon bisher – die für Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter geltenden Pflichten die Fischereiberechtigten oder im Fall der Verpachtung die Pächterin oder den Pächter.

Anknüpfend an Abs 2 wird auch Abs 3 angepasst. Die Bestellung von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern ist dem Landesfischereiverband nunmehr binnen vier Wochen ab der Bestellung anzuzeigen. Dieser hat die Bestellung auf Vorliegen der Voraussetzungen der Abs 1 und 2 zu prüfen, den Vertragsparteien die Verbesserung aufzutragen und das Bewirtschaftungsverhältnis mit Bescheid für unwirksam zu erklären, sofern den Voraussetzungen und Aufträgen nicht entsprochen wird. Die Verbesserungsfrist wird in Anlehnung an die Frist bei Pachtverträgen mit drei Monaten festgelegt. Der Landesfischereiverband kann die Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen (zB wenn bereits eine Anmeldung zur Fischerprüfung oder der fischereifachlichen Bewirtschafterschulung vorliegt oder bereits ein Antrag auf Ausstellung der Jahresfischerkarte gestellt wurde) auf höchstens ein Jahr verlängern. Eine kürzere Bestellfrist könnte regelmäßig nicht eingehalten werden, da die fischereifachliche Bewirtschafterschulung, welche Voraussetzung für die Bestellung ist, nur einmal pro Jahr angeboten wird. Für die Erteilung eines Verbesserungsauftrages stehen dem Landesfischereiverband sechs Wochen zur Verfügung. Wird innerhalb dieser Frist kein solcher Auftrag erteilt, gilt die Bestellung als endgültig zur Kenntnis genommen

Zu Z 4a (§ 13):

Die Änderung im § 13 dient lediglich der Klarstellung, denn in der bisherigen Regelung ist das Fischereischutzorgan zwar zur Benutzung fremder Grundstücke ermächtigt, doch sind die Zwecke nicht genannt, aus welchen die Benutzung erfolgen kann.

Zu Z 5 (§ 14 Abs 1 und 2):

§ 14 regelt wasserwirtschaftliche und sonstige Maßnahmen sowie die damit verbundenen Duldungspflichten.

Gemäß Abs 1 gilt künftig bei Trockenlegung oder Räumung von Fischwässern sowie Spülungen und Räumungen von Stauräumen und Speichern udgl, dass die Betreiberin oder der Betreiber die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter des Fischwassers nicht nur zeitgerecht zu verständigen hat, sondern dies auch schriftlich und nachweislich zu erfolgen hat. Dies erscheint im Hinblick auf das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Salzburg vom 10. Oktober 2022, 405-1/795/1/5-2022, geboten.

Im Abs 2 besteht Anpassungsbedarf, um eine Angleichung an die Abs 3 und 4 zu erreichen. In Übereinstimmung mit diesen Bestimmungen wird die Duldungspflicht nunmehr nicht nur auf Fischereiberechtigte, sondern auch auf Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erstreckt.

Zu Z 6 (§ 15 Abs 2 und 4):

§ 15 normiert als Voraussetzung für das Fischen das Vorliegen einer privatrechtlichen Erlaubnis. Für die Ausstellung einer solchen Erlaubnis durch die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter ist das Vorliegen einer gültigen Fischerkarte erforderlich. In der Praxis traten diesbezüglich immer wieder Probleme auf, insbesondere da Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die „Lizenz" unabhängig davon ausstellten, ob die Ersuchenden zum betreffenden Zeitpunkt eine gültige Fischerkarte besaßen. Durch die textliche Präzisierung soll nunmehr klargestellt werden, dass die privatrechtliche Erlaubnis wie bisher nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und, abgesehen von Abs 3, nur an Personen ausgestellt werden darf, die jedenfalls für den Zeitraum der erteilten Erlaubnis im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind (Jahresfischerkarte mit Geltung für ein Kalenderjahr plus dem Jänner des Folgejahres, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung; Gastfischerkarte mit Geltung für einen Tag [24 Stunden ab Geltungsbeginn]), einer Woche oder zwei Wochen; Gastfischerkarte für Angelteiche mit Geltung für einen Kalendertag). Weiters werden Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die jemandem eine privatrechtliche Erlaubnis erteilen wollen, nun ausdrücklich ermächtigt, eine elektronische Abfrage über die entrichtete Fischereiumlage beim Landesfischereiverband vorzunehmen, um sich der Geltung der Jahresfischerkarte gemäß § 19 zu vergewissern.

Im Abs 4 wird klargestellt, dass der Nachweis einer gültigen Fischerkarte (§ 16 Abs 1 Z 1 bis 3) auch digital erbracht werden kann, sofern diese entsprechend § 16 Abs 6 in digitaler Form ausgestellt wurde.

Zu Z 7 (§ 16 Abs 1, 1a, 2 und 5):

Neben dem Vorliegen einer privatrechtlichen Erlaubnis der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter ist für die Ausübung des Fischens eine gültige Fischerkarte erforderlich. Die Fischerkarten werden im § 16 näher geregelt, sie erfahren punktuelle Änderungen:

Die Geltungsdauer der Jahresfischerkarte beträgt derzeit gemäß Abs 1 Z 1, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung, ein Kalenderjahr. Sie verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr, sobald deren Besitzerin oder Besitzer den Jahresbeitrag (Fischereiumlage) für das betreffende Jahr an den Landesfischereiverband einzahlt.

Da es vermehrt vorkommt, dass die privatrechtliche Erlaubnis seitens der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter mit einer Gültigkeit über das Kalenderjahr hinaus ausgegeben wird (zB „Winter-Huchenkarte"), wird Abs 1 Z 1 dahingehend geändert, dass die Gültigkeit der für das laufende Kalenderjahr bezahlten Jahresfischerkarte nunmehr erst mit 31. Jänner des Folgejahres endet. Die Jahresfischerkarte ist somit künftig beginnend mit 1. Februar ungültig, sollte die Fischereiumlage nicht fristgerecht einbezahlt werden. Die Verlängerung der Gültigkeit bis zum 31. Jänner des Folgejahres deckt sich mit der im § 43 Abs 4 zweiter Satz schon bisher festgelegten Fälligkeit der Fischereiumlage für Fischereirechte und Pachtverhältnisse, sodass eine Vereinheitlichung für Fischereiberechtigte, Pächterinnen und Pächter, Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter sowie Fischereiausübungsberechtigte gegeben ist.

Weiters wird im § 16 ein neuer Abs 1a eingefügt. Dieser normiert, dass die Fischerkarten gemäß Abs 1 künftig auch in digitaler Form ausgestellt werden können. Ob die Fischerkarten in digitaler Form ausgestellt werden, obliegt gemäß Abs 2 der Entscheidung des Landesfischereiverbandes bzw gemäß Abs 5 der Entscheidung der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter oder der durch den Landesfischereiverband dazu ermächtigten Ausgabestellen. Auch dies wird in den entsprechenden Absätzen festgehalten.

Sofern die Jahresfischerkarte künftig digital ausgestellt wird, soll diese jedenfalls auf den Namen der Bewerberin oder des Bewerbers ausgestellt werden und mit deren oder dessen Lichtbild versehen sein. Auch die Gastfischerkarte soll den jeweiligen Namen tragen, daneben ist ein Lichtbildausweis mitzuführen (§ 15 Abs 4 Z 2).

Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Mindestinhalte treffen.

Zu den Z 8 und 11 (§§ 17 Abs 1 und 2 sowie 20a Abs 1 und 2):

Auf Grund der B-VG Novelle BGBl I Nr 14/2019 fällt das Arbeiterrecht sowie der Arbeiter- und Angestelltenschutz, soweit es sich um land- und forstwirtschaftliche Arbeiter und Angestellte handelt, seit 1. Jänner 2020 nicht mehr unter Art 12 B-VG (Grundsatzgesetz Bund, Ausführungsgesetze und Vollziehung Länder), sondern unter Art 11 B-VG (Gesetz Bund, Vollziehung Länder). Der Bundesgesetzgeber hat gestützt auf diese Kompetenz, die auch die land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildung umfasst, sowie auf eine besondere Verfassungsbestimmung im Materiengesetz das Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl I Nr 42/2024, geschaffen. Gleichzeitig hat er die Salzburger Land- und Forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991, LGBl Nr 69/1991, außer Kraft gesetzt.

Da sich die Inhalte der früheren LFBAO 1991 nun im bundesweit einheitlichen LFBAG 2024 finden, mussten die Bezugnahmen des Fischereigesetzes 2002 auf das bisherige Landesgesetz durch Verweisungen auf das LFBAG 2024 ersetzt werden. Weiters konnte die Bestimmung über die Gleichstellung von Berufsausbildungen, die in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum früheren Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes abgeschlossen wurden, entfallen, da künftig ohnehin alle Berufsausbildungen auf dem LFBAG 2024 beruhen und über § 17 Abs 1 Z 2 und 3 neu sowie über § 20a Abs 1 Z 2 und 3 neu als Nachweis gelten.

Ausbildungen, die vor dem Inkrafttreten des LFBAG 2024 erfolgreich abgelegt worden sind, gelten gemäß § 59 Abs 1 LFBAG 2024 als erfolgreich abgelegte entsprechende Prüfungen im Sinn des LFBAG 2024 – und damit auch im Sinn des § 17 Abs 1 Z 2 und 3 neu sowie des § 20a Abs 1 Z 2 und 3 neu.

Die Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungen zu Facharbeiterinnen oder Facharbeitern bzw Meisterinnen oder Meistern in der Fischereiwirtschaft erfolgt künftig ebenfalls auf Grund des LFBAG 2024, weshalb die entsprechende Verweisung anzupassen ist (§ 17 Abs 2 Z 2 neu und § 20a Abs 2 Z 2 neu).

§ 17 Abs 2 Z 3 neu und § 20a Abs 2 Z 3 neu haben lediglich eine neue Ziffernbezeichnung erhalten, sind aber inhaltlich unverändert aus § 17 Abs 2 Z 4 und § 20a Abs 2 Z 4 übernommen.

Zu Z 9 (§ 19 Abs 1):

Zur Geltungsdauer der Jahresfischerkarte wird auf die Erläuterungen zu § 16 Abs 1 Z 1 verwiesen. Da die Gültigkeit der Jahresfischerkarte nunmehr erst mit Ablauf des Monats Jänner des Folgejahres endet, ist diese – sollte die Fischereiumlage nicht fristgerecht einbezahlt werden – künftig mit 1. Februar ungültig. Wird die Fischereiumlage hingegen fristgerecht eingezahlt, wird die Jahresfischerkarte für das betreffende Jahr inklusive des Monats Jänner des Folgejahres verlängert.

In Zusammenschau mit § 29 Abs 5 ergibt sich, dass ein Fischereischutzorgan somit bis 31. Jänner des Folgejahres den Jahresbeitrag (Fischereiumlage) für das betreffende Jahr an den Landesfischereiverband einzuzahlen hat, um im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte für Salzburg zu sein.

Hinsichtlich der bei der Ausübung der Fischerei zusammen mit der Jahresfischerkarte mitzuführenden Bestätigung des Landesfischereiverbandes über den Zahlungseingang wird normiert, dass die Vorlage dieser auch digital erfolgen kann bzw dass sie bei Vorlage einer digitalen Jahresfischerkarte entfällt. Wenn eine vom Landesfischereiverband ausgestellte digitale Jahresfischerkarte vorgewiesen wird, so impliziert deren digitale Gültigkeit, dass die Fischereiumlage entrichtet worden ist. Ein gesonderter Nachweis ist dann nicht mehr erforderlich.

Zu Z 10 (§ 20 Abs 2):

Zum Ungültigwerden der Jahresfischerkarte legt § 20 Abs 2 lit a im geltenden Recht fest, dass dieses durch Ablauf des Jahres, für das die Fischereiumlage an den Landesfischereiverband bezahlt worden ist, eintritt. Da die Gültigkeit der Jahresfischerkarte jedoch gemäß § 16 Abs 1 Z 1 über das Kalenderjahr hinausreicht, ist eine Anpassung der Formulierung des § 20 Abs 2 lit a erforderlich.

Zu Z 12 (§ 21 Abs 1, 3, 4a und 6):

§ 21 trifft Regelungen zu den Schonvorschriften zum Schutz der Wassertiere.

Abs 1:

Im Abs 1 soll der letzte Satz, der bei der Erlassung von Schonvorschriften für Fischwässer, durch die die Landesgrenze verläuft, eine Bedachtnahme auf fischereirechtliche Bestimmungen des Nachbarlandes vorsieht, entfallen. Für eine solche Vorgabe besteht keine Veranlassung mehr: Bis ins Jahr 2013 gab es für die sogenannten „Grenzgewässer“ eigene Schonzeiten und teilweise auch eigene Mindestlängen (siehe die frühere Salzburger Fischereiverordnung, LGBl Nr 1/2003). Dies hat bei den Normadressatinnen und -adressaten zu größter Verwirrung geführt. Nunmehr gelten im gesamten Land Salzburg dieselben gesetzlichen Schonbestimmungen, unabhängig von der Grenzsituation.

Abs 3:

Abs 3 wird nach dem Vorbild des Abs 4 umformuliert. Damit soll der gebräuchlichen, schlechten Praxis, dass geschonte Wassertiere während ihrer Schonzeit nur für das Fotografieren entnommen werden, entgegengewirkt werden. Zudem soll die bisherige Bezeichnung „gefangen“ durch die eindeutigere Bezeichnung „entnommen“ ersetzt werden.

Abs 4a:

Mit dem neuen Abs 4a soll geregelt werden, dass der Besitz, Transport, Handel oder Austausch sowie das Angebot zum Verkauf und die Verwertung von aus der Natur entnommenen, geschonten Wassertieren oder

solchen, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, sowie Teilen davon, verboten ist. Dies wird aus Anlass von Fällen in der Praxis aufgenommen, in denen solche Wassertiere verarbeitet wurden.

Abs 6:

Im Abs 6 wird die Verweisung auf das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl Nr 73/1999, angepasst.

Zu Z 13 (§ 21a):

Der Landesfischereiverband kann durch Verordnung Teilbereiche oder eine Gesamtfläche von Fischwässern zu Maßnahmengebieten erklären und in diesen an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 1 festlegen.

Maßnahmengebiete können dabei von Amts wegen (Landesfischereiverband) oder auf Antrag von Fischereiberechtigten, Pächterinnen und Pächtern sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern zeitlich befristet, nämlich längstens für 9 Kalenderjahre, ausgewiesen werden.

Zur Erreichung des Zwecks des Maßnahmengebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den fischereirechtlichen Bestimmungen der §§ 21 (Schonvorschriften), 23 (Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfanges), 24 (Elektrobefischung) und 27 (Beschränkung und Ruhen der Bewirtschaftung von Fischwässern) sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.

Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 ist die Landesregierung zu informieren, damit diese gegebenenfalls von ihrem Weisungsrecht Gebrauch machen kann (§ 35 Abs 5). Weiters sind die Fischereiberechtigten, Pächterinnen und Pächter sowie Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, soweit diese nicht selbst Antragstellerinnen oder Antragsteller sind, zu hören.

Das wesentliche Anliegen des § 21a ist, fischereifachliche Maßnahmen organisatorisch in einem größeren Rahmen und über sonst bestehende Grenzen hinweg zu ermöglichen. Kleinräumige und unkoordinierte Vorgehensweisen sollen zugunsten einer großräumigen Maßnahmenergreifung aufgegeben werden können. Nur auf dieser übergeordneten Ebene ist es möglich, den Zielen des Fischereigesetzes 2002, nämlich der Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung der gewässertypspezifischen autochthonen Artenvielfalt des heimischen Wassertierbestandes, der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen und Lebensräume dieser Tiere, dem Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere sowie die nachhaltige fischereiwirtschaftliche Nutzung der Fischwässer, gerecht zu werden.

Die auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnungen sind zeitlich befristet (maximal neun Kalenderjahre, wie bei der Verpachtung nach § 4 Abs 3). Zur Sicherstellung der Zielerreichung kann auch ein entsprechendes Monitoring verordnet werden. Beispielsweise könnten so für Seen unterschiedliche Mindestlängen vorgesehen werden oder eine Sonderregelung für die komplexe Wechselfischerei zwischen angrenzenden Fischereirechten an den Trumer Seen geschaffen werden.

Betreffend besonders geschützte Wassertierarten besteht keine Ermächtigung gemäß § 21a zur Festlegung abweichender Regelungen (vgl § 22).

Verstöße gegen eine Verordnung gemäß § 21a sind Verwaltungsübertretungen, die gemäß § 51 Abs 1 Z 21 mit einer Geldstrafe von bis zu 5.000 € zu bestrafen sind.

Zu Z 13a (§ 23 Abs 3):

Um sicherzustellen, dass im Gesetz ein einheitliches Begriffsverständnis gegeben ist, wird statt „Decapoden“ künftig auf „Krustentiere (decapode Krebse)“ abgestellt (§ 23 Abs 3 Z 1 lit d).

Zu Z 14 (§ 24 Abs 2, 3 und 6):

§ 24 beschäftigt sich mit der Verwendung von Elektrogeräten oder elektrischen Einrichtungen zum Fischfang und normiert, dass die Elektrobefischung der Bewilligung des Landesfischereiverbandes bedarf (Abs 1). Mit der gegenständlichen Novelle soll der Kreis der Verfahrensparteien gemäß Abs 2 um die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erweitert werden, da diese unmittelbar von solchen Befischungen betroffen sind.

Eine Bewilligung darf zudem gemäß Abs 3 Z 1 nur erteilt werden, wenn eine Zustimmung der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters vorliegt. Bei einem allfälligen Bewirtschafterwechsel während des Bewilligungszeitraumes hat jedenfalls die Zustimmung der jeweils aktuellen Bewirtschafterin oder des jeweils aktuellen Bewirtschafters vorzuliegen.

Im Abs 3 Z 4 wird der heutzutage kaum mehr verwendete Begriff „Kalter“ durch „Hältereinrichtung“ ersetzt.

Abs 6 zielt auf bewilligungsfreie Elektrobefischungen ab, es handelt sich um zwingend erforderliche Eingriffe. Diese Maßnahmen sind dem Landesfischereiverband mit kurzer bzw sehr kurzer Vorlaufzeit bekanntzugeben. Hier soll eine Änderung vorgenommen werden: Es hat sich gezeigt, dass beispielsweise

beim Trockenfallen von Gewässern oder bei Einleitungen in Gewässer (mit der Gefahr von Fischsterben) eine schnelle und unmittelbare Reaktion in Form von Notabfischungen zur Rettung des Fischbestandes erforderlich ist. Da die Meldung am Vortag auf Grund der Dringlichkeit der zu setzenden Maßnahmen in vielen Fällen gar nicht möglich ist, ist künftig die Information des Landesfischereiverbandes bei Maßnahmen zur Vermeidung ernster Schäden am Fischbestand im Sinn der Zielbestimmungen am selben Tag ausreichend.

Zu Z 15 (§ 28 Abs 2):

Gemäß dem geltenden § 28 Abs 2 hat die Behörde über Antrag der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, der Fischereiberechtigten oder des Landesfischereiverbandes Wasserflächen bzw -strecken oder Teile davon, wenn sie sich wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe zur Aufzucht von Wassertieren eignen, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 WRG zu Aufzuchtsgewässern zu erklären. Die Erklärung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn dies die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, die Fischereiberechtigten oder der Landesfischereiverband beantragt haben oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind. Nach der bisherigen Rechtslage ist in beiden Fällen die Pächterin oder der Pächter nicht antragslegitimiert. Künftig sollen auch diese die Möglichkeit haben, einen Antrag an die Behörde stellen zu können.

Zu Z 16 (§ 29 Abs 3):

§ 29 Abs 3 trifft besondere Bestimmungen für die organisationsrechtliche Stellung der Fischereischutzorgane. Wie bisher gilt gemäß Z 1, dass die Bestellung und Vereidigung durch die Behörde erfolgt. Sie hat die Bestellung über Antrag der Bewirtschafterin oder des Bewirtschafters für den Bereich seines Fischwassers vorzunehmen, wenn die betreffende Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Prüfung für den Fischereischutzdienst abgelegt hat. In diesem Zusammenhang wird künftig ergänzt, dass für die Bestellung zusätzlich ein Fortbildungsnachweis gemäß § 30a zu erbringen ist, sofern die Prüfung für den Fischereischutzdienst länger als 10 Jahre zurückliegt. Dieser Nachweis dient der Sicherstellung, dass die erforderlichen fachlichen und rechtlichen Kenntnisse auf aktuellem Stand vorhanden sind und eine ordnungsgemäße Ausübung der Tätigkeit als Fischereischutzorgan gewährleistet ist.

Bei der Bestellung hat die Behörde zu prüfen, ob die Formalvoraussetzungen für eine Bestellung vorliegen. In der Praxis prüft der Landesfischereiverband das Vorliegen dieser Voraussetzungen vorab (beispielsweise, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller auch tatsächlich die bestellte Bewirtschafterin oder der bestellte Bewirtschafter ist, ob das Fischereischutzorgan im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist oder ob die Fortbildung gemäß § 30a absolviert wurde) und berichtet der Behörde. Weiters hat der Landesfischereiverband für die bestellende Behörde eine kostenlose, digitale Möglichkeit der Nachschau der oben genannten Voraussetzungen geschaffen.

Zu Z 17 (§ 31 Abs 1):

Künftig gilt gemäß § 31 Abs 1, dass die Prüfungskommission für den Fischereischutzdienst aus einer rechtskundigen und in fischereirechtlichen Angelegenheiten erfahrenen Person als Vorsitz und aus zwei weiteren, vom Landesfischereiverband vorzuschlagenden Mitgliedern besteht. Auf Grund der nunmehrigen Änderung muss es sich beim Vorsitz um keine Bedienstete bzw um keinen Bediensteten des Landes Salzburg mehr handeln. Sämtliche Mitglieder haben Experten auf dem Gebiet des Fischereiwesens zu sein. Sie sind von der Landesregierung zu bestellen. Die jeweiligen Stellvertretungen müssen über dieselben Qualifikationen verfügen.

Zu Z 18 (§ 32):

§ 32 regelt die Voraussetzungen für die Zulassung zur Fischereischutzdienstprüfung. Bisher war es notwendig, dass zusätzlich zur Vollendung des 17. Lebensjahres und dem dreimaligen Besitz einer Jahresfischerkarte eine ausreichende praktische Betätigung in der Fischerei nachgewiesen wurde.

In der Praxis verursachte der Nachweis einer ausreichenden praktischen Tätigkeit Unsicherheiten. So bestand teilweise die Auffassung, dass mit der Ausstellung der erforderlichen Bestätigung durch Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter zusätzliche Verpflichtungen für diese verbunden seien, insbesondere hinsichtlich der Bestellung des angehenden Aufsichtsorgans für ihre Fischwasser oder der Tragung von Ausbildungs- und Prüfungskosten. Auch war es Prüfungswerberinnen und Prüfungswerbern nicht immer möglich, eine entsprechende Bestätigung beizubringen, da ihnen keine Bewirtschafterinnen oder Bewirtschafter bekannt waren, die eine solche ausstellen konnten. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der Tatsache, dass für die Zulassung zur Prüfung ohnehin der dreimalige Besitz einer Jahresfischerkarte gefordert wird, der jedenfalls ein Indiz für eine praktische Betätigung ist, entfällt die Verpflichtung zum Nachweis der ausreichenden praktischen Betätigung.

Zu Z 19 (§ 33 Abs 2 und 3):

Da das Fischereigesetz 2002 auf die Erhaltung, Schaffung und Wiederherstellung der gewässertypspezifischen, autochthonen Artenvielfalt des heimischen Wassertierbestandes abzielt, soll die Fischereischutzdienstprüfung statt auf „Fischkunde“ auf „Wassertierkunde“ abstellen. Die Wassertiere werden in § 2 Z 16 definiert (Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln).

Zu Z 20 (§ 34 Abs 3):

Im geltenden § 34 wird der Landesfischereiverband Salzburg eingerichtet und der Kreis seiner Mitglieder festgelegt. Bisher sind nach Abs 3 die Fischereiberechtigten an einem im Land Salzburg gelegenen Fischwasser und die Inhaberinnen und Inhaber von gültigen Jahresfischerkarten Mitglieder des Verbandes. Mit der vorliegenden Novelle soll eine Ausdehnung des Mitgliederkreises auf Pächterinnen und Pächter erfolgen. Die Stellung von Pächterinnen und Pächtern ist mit jener von Fischereiberechtigten vergleichbar, weshalb eine Einbeziehung sachlich angemessen erscheint. Die Einbeziehung steht weiters im Einklang mit § 4 iVm § 8.

Zu Z 21 (§ 35 Abs 3):

Wie die Erlassung (Änderung) der Verordnung über die Schonvorschriften wird auch die Erlassung (Änderung) der Verordnung über ein Maßnahmengebiet vom Landesfischereiverband im übertragenen Wirkungsbereich besorgt.

Zu Z 22 (§ 38 Abs 2 und 3):

Im § 38 Abs 2 werden die Aufgaben des Landesfischereirates festgelegt. Nach geltender Rechtslage obliegt diesem Organ die Erlassung (Änderung) von Verordnungen gemäß § 21 (Schonvorschriften). Künftig soll seine Zuständigkeit auch die Erlassung (Änderung) von Verordnungen nach § 21a (Maßnahmengebiete) umfassen.

Zu Z 23 (§ 40 Abs 1):

§ 40 Abs 1 beschäftigt sich mit den Mitgliedern zum Bezirksfischertag:

Gemäß Z 1 sind die Fischereiberechtigten an einem ganz oder überwiegend im jeweiligen Verwaltungsbezirk gelegenen Fischwasser Mitglieder in diesem Organ.

Die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter eines solchen Fischwassers sind gemäß Z 2 ebenfalls Mitglieder des Bezirksfischertages. Diese Bestimmung soll nun entsprechend der Änderung des § 34 Abs 3 dahingehend erweitert werden, dass Pächterinnen und Pächter ebenfalls dem jeweiligen Bezirksfischertag angehören. Die Einbeziehung der Pächterinnen und Pächter steht im Einklang mit § 4 iVm § 8.

Gemäß Z 3 umfasst der Mitgliederkreis schließlich sonstige Inhaberinnen und Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Verwaltungsbezirk haben. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben, haben eine Erklärung darüber abzugeben, welchem Bezirksfischertag sie angehören. Der gewählte Bezirksfischertag ist vom Landesfischereiverband auf der Jahresfischerkarte oder der Bestätigung gemäß § 19 Abs 1 zweiter Satz zu vermerken. Mit der vorliegenden Novelle soll nun eine Ergänzung dieser Regelungen für Fälle des Wechsels der Zugehörigkeit vorgenommen werden: Ein Wechsel der Zugehörigkeit wie beispielsweise auf Grund eines Wohnsitzwechsels erfolgt durch eine Anzeige an den Landesfischereiverband und wird mit dem nächstfolgenden Bezirksfischertag wirksam.

Neu aufgenommen wird weiters die Regelung der Z 4: Mit dieser Ergänzung wird vorgesehen, dass zum Kreis der Mitglieder des Bezirksfischertages auch die gewählten Organe eines Bezirks gemäß § 36 Abs 1 Z 2 lit b und c, unabhängig von ihrem Hauptwohnsitz, gehören.

Zu Z 24 (§ 41 Abs 4a und 4b):

§ 41 enthält Bestimmungen, die sich an alle Organe des Landesfischereiverbandes richten. Sie erfährt eine zweifache Erweiterung:

Abs 4a:

Die Möglichkeit von Beschlüssen in digitaler Form im Umlaufweg ist zeitgemäß und ressourcenschonend. Die Beschlussfassung der Kollegialorgane des Landesfischereiverbandes (mit Ausnahme des Ehrengerichtes) soll daher künftig auch im Umlaufweg, beispielsweise elektronisch via E-Mail, möglich sein. Dies gilt nicht bei Beschlüssen zu den Statuten und wenn von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nachweislich ein Beschluss im Rahmen einer Sitzung verlangt wird.

Abs 4b:

Weiters wird für die Kollegialorgane des Landesfischereiverbandes (mit Ausnahme des Ehrengerichtes) die Möglichkeit von virtuellen Sitzungen geschaffen. Dies kann beispielsweise eine Video- oder

Telefonkonferenz sein oder eine Mischung zwischen analoger und virtueller Sitzung. Für die virtuelle Durchführung der Sitzung ist Voraussetzung, dass eine Teilnahmemöglichkeit an der Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und gegebenenfalls auch optischen Verbindung in Echtzeit besteht. Die in der virtuellen Sitzung zugeschalteten Mitglieder gelten als anwesend und können an der Abstimmung in der Weise teilnehmen, dass sie ihre Stimme nach Aufruf mündlich oder per Handzeichen abgeben.

Die Entscheidung, ob eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ oder Organmitglied zu treffen, das die betreffende Sitzung einberuft. Dabei sollen sowohl die Interessen des Landesfischereiverbandes als auch die Interessen der Mitglieder angemessen berücksichtigt werden. In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Sitzung bestehen. Der Landesfischereiverband ist für den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln nur insoweit verantwortlich, als diese seiner Sphäre zuzurechnen sind.

Zu Z 25 (§ 42 Abs 1 und 5):

Gemäß § 42 Abs 1 hat der Landesfischereiverband die Fischereirechte in einem Fischereibuch zu verzeichnen. Das Fischereibuch besteht aus den einzelnen Fischereibucheinlagen und aus der Urkundensammlung. Für jedes Fischereirecht ist eine Fischereibucheinlage zu führen. Durch eine Ergänzung dieser Bestimmung wird nunmehr klargestellt, dass das Fischereibuch bei Vorliegen der technischen Möglichkeiten vollständig oder zu Teilen auch elektronisch geführt werden kann.

Abs 5 wird dahingehend angepasst, dass die Landesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Fischereibuches festlegen *kann*, solche aber nicht zwingend erlassen muss.

Zu Z 26 (§ 45 Abs 3):

Auf Grund der Änderungen im § 41 Abs 4a und 4b wird an dieser Stelle normiert, dass die Mitteilungspflichten an die Aufsichtsbehörde auch für virtuelle Sitzungen sowie für Umlaufbeschlüsse gelten.

Zu Z 27 (§ 51 Abs 1):

Entsprechend der Änderung der §§ 8, 14 Abs 1 und 21 sind auch die Strafbestimmungen anzupassen.

Zu Z 28 (§ 54 Abs 1):

Die Verweisungen auf Bundesrecht werden aktualisiert.

Auf einen statischen Verweis auf das AVG war zu verzichten: Der Landesfischereiverband ist ein Selbstverwaltungskörper, dem im übertragenen Wirkungsbereich die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben überantwortet wurde. Der Landesfischereiverband wird damit als Verwaltungsbehörde tätig, weshalb er bereits nach Art I EGVG im behördlichen Verfahren das AVG anzuwenden hat.

Zu Z 29 (§ 56 Abs 1):

Der Umsetzungshinweis wird aktualisiert.

Zu Z 30 (§ 57 Abs 17):

§ 57 Abs 17 regelt das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg (Fischereigesetz 2002)	**Gesetz vom 3. Juli 2002 über die Regelung der Fischerei im Land Salzburg (Fischereigesetz 2002)**
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
§ 2	**§ 2**
Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:	Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:
1. bis 10. …	1. bis 10. …
11. Nährtiere: zum überwiegenden Teil im Süßwasser lebende wirbellose Tiere, die keine Wassertiere im Sinn der Z 14 sind (zB Plankton, Makrozoobenthos);	11. Nährtiere: zum überwiegenden Teil im Süßwasser lebende wirbellose Tiere, die keine Wassertiere im Sinn der Z 16 sind (zB Plankton, Makrozoobenthos);
12. bis 17. …	12. bis 17. …
Fischereirecht	**Fischereirecht**
§ 3	**§ 3**
(1) bis (3) …	(1) bis (3) …
(4) Das Fischereirecht ist vom Landesfischereiverband aus dem Fischereibuch zu löschen, wenn	(4) Das Fischereirecht ist vom Landesfischereiverband aus dem Fischereibuch zu löschen, wenn
a) das Fischwasser, an dem das Fischereirecht besteht, verlandet ist und dies gemäß § 42 Abs. 3 angezeigt wird; oder	a) das Fischwasser, an dem das Fischereirecht besteht, verlandet ist oder verfüllt wurde und dies gemäß § 42 Abs. 3 angezeigt wird; oder
b) …	b) …
Verpachtung des Fischereirechtes	**Verpachtung des Fischereirechtes**
§ 4	**§ 4**
(1) …	(1) …
(2) Das Fischereirecht darf nur verpachtet werden:	(2) Das Fischereirecht darf nur verpachtet werden:
a) an eine natürliche Person, die entscheidungsfähig und volljährig ist, die fischereifachliche Bewirtschaftereignung aufweist und im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist;	a) an eine natürliche Person, die entscheidungsfähig und volljährig ist, die fischereifachliche Bewirtschaftereignung aufweist und im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte ist;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
b) an eine natürliche Person, die zwar entscheidungsfähig und volljährig ist, aber die sonstigen Voraussetzungen der lit a nicht erfüllt, unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters (§ 8);	b) an eine natürliche Person, die zwar entscheidungsfähig und volljährig ist, aber die sonstigen Voraussetzungen der lit a nicht erfüllt, unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters;
c) an eine juristische Person oder eine Personenmehrheit unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters (§ 8).	c) an eine juristische Person oder eine Personenmehrheit unter der Voraussetzung der Bestellung eines Bewirtschafters.
	Die Bestellung des Bewirtschafters gemäß lit b und c durch den Pächter erfolgt gemäß § 8.
(3) Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform und ist auf mindestens neun Kalenderjahre abzuschließen. Eine Ausfertigung des Pachtvertrages sowie jede Änderung des Pachtvertrages ist binnen vier Wochen ab Unterfertigung durch Verpächter und Pächter dem Landesfischereiverband zu übermitteln. Gleichzeitig hat der Pächter dem Landesfischereiverband den Bewirtschafter bekannt zu geben.	(3) Der Pachtvertrag bedarf der Schriftform und ist auf mindestens neun Kalenderjahre abzuschließen. Eine Ausfertigung des Pachtvertrages sowie jede Änderung des Pachtvertrages ist binnen vier Wochen ab Unterfertigung durch Verpächter und Pächter dem Landesfischereiverband zu übermitteln.
(4) Der Landesfischereiverband hat den Pachtvertrag daraufhin zu überprüfen, ob dieser den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht. Ist dies nicht der Fall oder wurde im Fall des Abs 2 lit b oder c kein Bewirtschafter bekannt gegeben, hat der Fischereiverband den Vertragsparteien aufzutragen, binnen drei Monaten einen in den gleichzeitig mitgeteilten Punkten entsprechend geänderten Pachtvertrag vorzulegen bzw die Bestellung eines Bewirtschafters bekannt zu geben. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Vorlage des Pachtvertrages gemäß Abs 3 kann ein solcher Auftrag nicht mehr ergehen; der Pachtvertrag gilt als endgültig zur Kenntnis genommen. Wird einem dieser Aufträge nicht fristgerecht entsprochen, ist der Pachtvertrag mit Bescheid zur Gänze für unwirksam zu erklären. Wird gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, hat der Fischereiberechtigte das Fischwasser bis zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht zu bewirtschaften.	(4) Der Landesfischereiverband hat den Pachtvertrag daraufhin zu überprüfen, ob dieser den Bestimmungen dieses Gesetzes oder den auf seiner Grundlage erlassenen Verordnungen entspricht; auf die Bestellung eines Bewirtschafters gemäß Abs 2 lit b und c ist dabei keine Rücksicht zu nehmen. Liegt ein Verstoß gegen das Gesetz oder die Verordnungen vor, hat der Landesfischereiverband den Vertragsparteien aufzutragen, binnen drei Monaten einen in den gleichzeitig mitgeteilten Punkten entsprechend geänderten Pachtvertrag vorzulegen. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Vorlage des Pachtvertrages gemäß Abs 3 kann ein solcher Auftrag nicht mehr ergehen; der Pachtvertrag gilt – unabhängig von der Bewirtschafterbestellung gemäß § 8 – als endgültig zur Kenntnis genommen. Wird einem dieser Aufträge nicht fristgerecht entsprochen, ist der Pachtvertrag mit Bescheid zur Gänze für unwirksam zu erklären. Wird gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben, hat der Fischereiberechtigte das Fischwasser bis zur Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht zu bewirtschaften.
(5) und (6) …	(5) und (6) …
Auflösung des Pachtverhältnisses	**Auflösung des Pachtverhältnisses**
§ 5	**§ 5**
(1) und (2) …	(1) und (2) …
(3) Im Fall der Auflösung des Pachtverhältnisses durch den Landesfischereiverband haftet der frühere Pächter für einen allfälligen Ausfall an Pachtschilling.	(3) Im Fall der Auflösung des Pachtverhältnisses durch den Landesfischereiverband haftet der frühere Pächter für einen allfälligen Ausfall an Pachteuro.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Bewirtschafter	**Bewirtschafter**
§ 8	**§ 8**
(1) …	(1) …
(2) Entspricht der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung der Pächter den Voraussetzungen des Abs 1 nicht oder will er das Fischwasser nicht selbst bewirtschaften, hat er eine Person, die die Voraussetzungen gemäß Abs 1 erfüllt und Gewähr für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet, zum Bewirtschafter zu bestellen. Bis zur wirksamen Bestellung treffen die für den Bewirtschafter geltenden Pflichten den Fischereiberechtigten oder im Fall der Verpachtung den Pächter.	(2) Entspricht der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung der Pächter den Voraussetzungen des Abs 1 nicht oder will er das Fischwasser nicht selbst bewirtschaften, hat er eine Person, die die Voraussetzungen gemäß Abs 1 erfüllt und Gewähr für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung bietet, binnen vier Wochen ab Eintritt der Erforderlichkeit zum Bewirtschafter zu bestellen. Bis zur wirksamen Bestellung treffen die für den Bewirtschafter geltenden Pflichten den Fischereiberechtigten oder im Fall der Verpachtung den Pächter.
(3) Die Bestellung eines Bewirtschafters ist vom Fischereiberechtigten bzw Pächter dem Landesfischereiverband unverzüglich anzuzeigen. Dieser hat die Bestellung auf Vorliegen der Voraussetzungen der Abs 1 und 2 zu prüfen und mit Bescheid für unwirksam zu erklären, wenn sie diesen Voraussetzungen nicht entspricht. Nach Ablauf von drei Monaten ab Einlangen der Anzeige kann eine Unwirksamerklärung nicht mehr erfolgen; die Bestellung gilt als endgültig zur Kenntnis genommen.	(3) Die Bestellung eines Bewirtschafters ist vom Fischereiberechtigten bzw Pächter dem Landesfischereiverband binnen vier Wochen anzuzeigen. Dieser hat die Bestellung auf Vorliegen der Voraussetzungen der Abs 1 und 2 zu prüfen. Liegen die Voraussetzungen nicht vor, hat der Landesfischereiverband den Vertragsparteien aufzutragen, binnen drei Monaten die Voraussetzungen gemäß Abs 1 nachzuweisen oder einen anderen Bewirtschafter, der die Voraussetzungen erfüllt, zu bestellen. Der Landesfischereiverband kann diese Frist aus berücksichtigungswürdigen Gründen auf höchstens ein Jahr verlängern. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht entsprochen, ist das Bewirtschaftungsverhältnis mit Bescheid zur Gänze für unwirksam zu erklären. Nach Ablauf von sechs Wochen ab Einlangen der Anzeige kann ein solcher Auftrag nicht mehr erfolgen; die Bestellung gilt als endgültig zur Kenntnis genommen.
(4) …	(4) …
Benutzung von Grundstücken	**Benutzung von Grundstücken**
§ 13	**§ 13**
Der Bewirtschafter eines Fischwassers und dessen Mitarbeiter, die Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereischutzorgane, die Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte, die Organe der Behörde und der Landesregierung sowie deren Beauftragte sind zur sachgemäßen Ausübung der Fischerei, des Fischens, zur Abwehr von Fischereischäden, im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie oder sonstiger durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebener Fischbestandsuntersuchungen und in Vollziehung der IAS-Verordnung berechtigt,	Der Bewirtschafter eines Fischwassers und dessen Mitarbeiter, die Fischereiausübungsberechtigten, die Fischereischutzorgane, die Organe der Gewässeraufsicht und deren Beauftragte, die Organe der Behörde und der Landesregierung sowie deren Beauftragte sind zur sachgemäßen Ausübung der Fischerei, des Fischens, zur Abwehr von Fischereischäden, zum Fischereischutz gemäß § 29 oder in Ausübung der Befugnisse nach § 30, im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie oder sonstiger durch rechtskräftigen Bescheid vorgeschriebener Fischbestandsuntersuchungen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
fremde Grundstücke im unvermeidlichen Ausmaß unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht zu benutzen. Für die Zu- und Abfahrt mit den erforderlichen Transportmitteln bei der Einbringung des Besatzes, der Ausübung der Elektrofischerei oder der Untersuchung von Gewässern gilt dies nur, wenn der Grundeigentümer vorher verständigt wurde. Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von bzw an Grundstücken haben diese Benutzung zu dulden. Der Bewirtschafter eines Fischwassers haftet für den dabei in Ausübung des Fischereirechtes entstandenen Schaden. Über Streitigkeiten über Art und Ausmaß des Betretungsrechtes entscheidet die Behörde.	und in Vollziehung der IAS-Verordnung berechtigt, fremde Grundstücke im unvermeidlichen Ausmaß unter Einhaltung der zur Vermeidung von Beschädigungen angemessenen Vorsicht zu benutzen. Für die Zu- und Abfahrt mit den erforderlichen Transportmitteln bei der Einbringung des Besatzes, der Ausübung der Elektrofischerei oder der Untersuchung von Gewässern gilt dies nur, wenn der Grundeigentümer vorher verständigt wurde. Die Eigentümer und sonstigen Berechtigten von bzw an Grundstücken haben diese Benutzung zu dulden. Der Bewirtschafter eines Fischwassers haftet für den dabei in Ausübung des Fischereirechtes entstandenen Schaden. Über Streitigkeiten über Art und Ausmaß des Betretungsrechtes entscheidet die Behörde.
Wasserwirtschaftliche und andere Maßnahmen	**Wasserwirtschaftliche und andere Maßnahmen**
§ 14	**§ 14**
(1) Bei Trockenlegung oder Räumung von Fischwässern, insbesondere von Werkskanälen und Mühlgerinnen, sowie Spülungen und Räumungen von Stauräumen und Speichern udgl hat der Betreiber den Bewirtschafter des Fischwassers zeitgerecht, mindestens aber drei Wochen vor der Ausführung der beabsichtigten Maßnahme oder in Notstandsfällen unverzüglich zu verständigen.	(1) Bei Trockenlegung oder Räumung von Fischwässern, insbesondere von Werkskanälen und Mühlgerinnen, sowie Spülungen und Räumungen von Stauräumen und Speichern udgl hat der Betreiber den Bewirtschafter des Fischwassers schriftlich, nachweislich und zeitgerecht, mindestens aber drei Wochen vor der Ausführung der beabsichtigten Maßnahme oder in Notstandsfällen unverzüglich zu verständigen.
(2) Der Fischereiberechtigte hat zu dulden, dass Anrainer seines Fischwassers ihr Wassergeflügel in das Fischwasser an den von ihm bezeichneten Stellen in einem fischereiwirtschaftlich tragbaren Ausmaß einlassen. Im Streitfall entscheidet die Behörde unter Abwägung der beiderseitigen Interessen. In Aufzuchtsgewässern darf Wassergeflügel nicht eingelassen werden.	(2) Der Fischereiberechtigte und der Bewirtschafter haben zu dulden, dass Anrainer ihres Fischwassers ihr Wassergeflügel in das Fischwasser an den von ihnen bezeichneten Stellen in einem fischereiwirtschaftlich tragbaren Ausmaß einlassen. Im Streitfall entscheidet die Behörde unter Abwägung der beiderseitigen Interessen. In Aufzuchtsgewässern darf Wassergeflügel nicht eingelassen werden.
(3) und (4) …	(3) und (4) …
Fischen	**Fischen**
§ 15	**§ 15**
(1) …	(1) …
(2) Die privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafters zum Fischen darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und, abgesehen von Abs. 3, an Personen, die im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind, erteilt werden.	(2) Die privatrechtliche Erlaubnis des Bewirtschafters zum Fischen darf nur nach Maßgabe der Bestimmungen über die ordnungsgemäße Bewirtschaftung und, abgesehen von Abs 3, an Personen, die für den Zeitraum der erteilten Erlaubnis im Besitz einer gültigen Fischerkarte sind, erteilt werden. Bei Jahresfischerkarten ist eine elektronische Abfrage über die entrichtete Fischereiumlage beim Landesfischereiverband zulässig.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) …	(3) …
(4) Der Fischereiausübungsberechtigte hat beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter und den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen:	(4) Der Fischereiausübungsberechtigte hat beim Fischen mit sich zu führen und auf Verlangen dem Bewirtschafter und den Organen der öffentlichen Aufsicht vorzuweisen:
1. eine gültige Jahresfischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 1 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen, oder	1. eine gültige physische oder digitale Jahresfischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 1 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen, oder
2. eine gültige Fischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 2 oder 3 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, einen amtlichen Lichtbildausweis sowie den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen.	2. eine gültige physische oder digitale Fischerkarte gemäß § 16 Abs 1 Z 2 oder 3 und, ausgenommen der Bewirtschafter selbst, einen amtlichen Lichtbildausweis sowie den Nachweis der privatrechtlichen Erlaubnis zum Fischen.
(5) …	(5) …
Fischerkarten	**Fischerkarten**
§ 16	**§ 16**
(1) Fischerkarten sind:	(1) Fischerkarten sind:
1. die Jahresfischerkarte mit Geltung für ein Kalenderjahr, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung;	1. die Jahresfischerkarte mit Geltung für das betreffende Kalenderjahr und den Monat Jänner des Folgejahres, unabhängig vom Zeitpunkt ihrer Ausstellung;
2. und 3. …	2. und 3. …
	(1a) Die Fischerkarten gemäß Abs 1 können auch in digitaler Form ausgestellt werden. Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich der Ausgestaltung und Mindestinhalte treffen.
(2) Die Ausstellung der Jahresfischerkarten obliegt dem Landesfischereiverband.	(2) Die Ausstellung der Jahresfischerkarten – physisch und digital – obliegt dem Landesfischereiverband.
(3) und (4)	(3) und (4) …
(5) Gastfischerkarten werden vom Bewirtschafter oder von durch den Landesfischereiverband dazu ermächtigten Ausgabestellen ausgegeben. Gastfischerkarten dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers nur für Personen ausgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Gastfischerkarten sind Formulare zu verwenden, die vom Landesfischereiverband ausgegeben werden.	(5) Gastfischerkarten – physisch und digital – werden vom Bewirtschafter oder von durch den Landesfischereiverband dazu ermächtigten Ausgabestellen ausgegeben. Gastfischerkarten dürfen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers nur für Personen ausgegeben werden, die das 12. Lebensjahr vollendet haben. Für Gastfischerkarten sind Formulare zu verwenden, die vom Landesfischereiverband physisch oder elektronisch bereitgestellt werden.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Fischereifachliche Eignung	**Fischereifachliche Eignung**
§ 17	**§ 17**
(1) Bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jahresfischerkarte hat der Bewerber den Nachweis der fischereifachlichen Eignung durch eines der folgenden Zeugnisse zu erbringen:	(1) Bei der erstmaligen Bewerbung um eine Jahresfischerkarte hat der Bewerber den Nachweis der fischereifachlichen Eignung durch eines der folgenden Zeugnisse zu erbringen:
1. …	1. …
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 11 Z 9 der Salzburger Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsordnung 1991 – LFBAO 1991);	2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 2024 – LFBAG 2024);
3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 14 Z 9 LFBAO 1991);	3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 2 LFBAG 2024);
4. …	4. …
(2) Der Nachweis der fischereifachlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn	(2) Der Nachweis der fischereifachlichen Eignung gilt auch als erbracht, wenn
1. …	1. …
2. der Bewerber in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen Ausführungsgesetzes die Berufsausbildung zum Facharbeiter oder zum Meister in der Fischereiwirtschaft abgeschlossen hat;	
3. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß § 4 Abs 2 LFBAO 1991 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;	2. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß der §§ 55 oder 56 LFBAG 2024 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;
4. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.	3. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.
(3) …	(3) …
Verlängerung der Jahresfischerkarte	**Verlängerung der Jahresfischerkarte**
§ 19	**§ 19**
(1) Die Geltungsdauer der Jahresfischerkarte verlängert sich jeweils um ein Kalenderjahr oder dessen restliche Dauer, wenn deren Besitzer die	(1) Die Geltung der Jahresfischerkarte verlängert sich, wenn deren Besitzer die Fischereiumlage für den betreffenden Zeitraum an den Landesfischereiverband

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Fischereiumlage für das betreffende Jahr an den Landesfischereiverband einzahlt. Bei der Ausübung der Fischerei ist die vom Landesfischereiverband über den Zahlungseingang ausgestellte Bestätigung zusammen mit der Jahresfischerkarte mitzuführen.	einzahlt, um die im § 16 Abs 1 Z 1 genannte Dauer. Bei der Ausübung der Fischerei ist die vom Landesfischereiverband über den Zahlungseingang ausgestellte Bestätigung zusammen mit der Jahresfischerkarte mitzuführen. Die Bestätigung kann auch digital vorgewiesen werden. Wird eine digitale Jahresfischerkarte vorgewiesen, ist die Vorlage einer über den Zahlungseingang ausgestellten Bestätigung nicht erforderlich.
(2) …	(2) …
Entziehung und Ungültigwerden der Jahresfischerkarte	**Entziehung und Ungültigwerden der Jahresfischerkarte**
§ 20	**§ 20**
(1) …	(1) …
(2) Die Jahresfischerkarte wird ungültig:	(2) Die Jahresfischerkarte wird ungültig:
a) durch Ablauf des Jahres, für das die Fischereiumlage an den Landesfischereiverband bezahlt worden ist;	a) durch Ablauf des Zeitraums, für den die Fischereiumlage an den Landesfischereiverband bezahlt worden ist;
b) und c) …	b) und c) …
Fischereifachliche Bewirtschaftereignung und -schulung	**Fischereifachliche Bewirtschaftereignung und -schulung**
§ 20a	**§ 20a**
(1) Bei der erstmaligen Bewerbung als Bewirtschafter eines Fischwassers hat der Bewerber den Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung durch eine der folgenden Bescheinigungen zu erbringen:	(1) Bei der erstmaligen Bewerbung als Bewirtschafter eines Fischwassers hat der Bewerber den Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung durch eine der folgenden Bescheinigungen zu erbringen:
1. …	1. …
2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 11 Z 9 LFBAO 1991);	2. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Facharbeiter in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 1 LFBAG 2024);
3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 14 Z 9 LFBAO 1991).	3. das Zeugnis über die erfolgreiche Ablegung der Prüfung zum Meister in der Fischereiwirtschaft (§ 5 Abs 1 Z 9 iVm Abs 3 Z 2 LFBAG 2024).
(2) Der Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung gilt auch als erbracht, wenn	(2) Der Nachweis der fischereifachlichen Bewirtschaftereignung gilt auch als erbracht, wenn
1. …	1. …
2. der Bewerber in einem anderen Bundesland auf Grund eines zum Land- und Forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz erlassenen	

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Ausführungsgesetzes die Berufsausbildung zum Facharbeiter oder zum Meister in der Fischereiwirtschaft abgeschlossen hat;	
3. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß § 4 Abs 2 LFBAO 1991 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;	2. im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers, die ihn dort zur Ausübung eines dem Beruf des Facharbeiters oder des Meisters in der Fischereiwirtschaft entsprechenden Berufs berechtigten, gemäß der §§ 55 oder 56 LFBAG 2024 anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat;
4. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.	3. sonstige im Ausland erworbene Berufsausbildungen und -qualifikationen des Bewerbers gemäß § 29 Abs 3a anerkannt worden sind und der Bewerber die allfällig in der Anerkennung festgelegten Ausgleichsmaßnahmen erfüllt hat.
(3) bis (5)	(3) bis (5)
Schonvorschriften	**Schonvorschriften**
§ 21	**§ 21**
(1) Der Landesfischereiverband kann zur Sicherung eines gewässertypspezifischen, artenreichen und gesunden Bestandes für bestimmte Wassertierarten unter Bedachtnahme auf deren natürliche Fortpflanzung Schonzeiten und Mindestlängen (Brittelmaße) durch Verordnung festsetzen. Für Wassertierarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete (Europaschutzgebiete) auszuweisen sind, oder die unter Anhang V der FFH-Richtlinie fallen, sind die dafür erforderlichen Schonzeiten und Mindestlängen festzusetzen. Der Beginn der Schonzeit ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Laichzeit anzusetzen. Bei Fischwässern, durch die die Landesgrenze verläuft, ist bei der Festsetzung der Schonzeiten und Mindestlängen auf die diesbezüglichen fischereirechtlichen Bestimmungen des Nachbarlandes Bedacht zu nehmen.	(1) Der Landesfischereiverband kann zur Sicherung eines gewässertypspezifischen, artenreichen und gesunden Bestandes für bestimmte Wassertierarten unter Bedachtnahme auf deren natürliche Fortpflanzung Schonzeiten und Mindestlängen (Brittelmaße) durch Verordnung festsetzen. Für Wassertierarten, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete (Europaschutzgebiete) auszuweisen sind, oder die unter Anhang V der FFH-Richtlinie fallen, sind die dafür erforderlichen Schonzeiten und Mindestlängen festzusetzen. Der Beginn der Schonzeit ist mindestens vier Wochen vor Beginn der Laichzeit anzusetzen.
(2) …	(2) …
(3) Während der Schonzeit dürfen die geschonten Wassertierarten nicht gefangen werden. Auf Antrag kann Bewirtschaftern, die die Fischzucht mit Laich beliefern, vom Landesfischereiverband der Fang bestimmter Fischarten während der Laichzeit zur Laichgewinnung unter Beachtung der Zielbestimmungen gemäß § 1 Z 1 und 4 bewilligt werden. Die Bewirtschafter haben den Bewilligungsbescheid bei Ausübung der Bewilligung mit sich zu führen und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Erbrütung des	(3) Während der Schonzeit dürfen die geschonten Wassertierarten nicht entnommen werden und müssen sofort und schonend in das Fischwasser zurückversetzt werden. Auf Antrag kann Bewirtschaftern, die die Fischzucht mit Laich beliefern, vom Landesfischereiverband der Fang bestimmter Fischarten während der Laichzeit zur Laichgewinnung unter Beachtung der Zielbestimmungen gemäß § 1 Z 1 und 4 bewilligt werden. Die Bewirtschafter haben den Bewilligungsbescheid bei Ausübung der Bewilligung mit sich zu führen

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
auf Grund einer solchen Bewilligung gewonnenen Laichs darf nur in bewilligten Fischteichen, Aquakulturen oder Fischzuchtanlagen erfolgen.	und den Organen der öffentlichen Aufsicht auf Verlangen vorzuweisen. Die Erbrütung des auf Grund einer solchen Bewilligung gewonnenen Laichs darf nur in bewilligten Fischteichen, Aquakulturen oder Fischzuchtanlagen erfolgen.
(4) …	(4) …
	(4a) Verboten ist der Besitz, Transport, Handel oder Austausch sowie das Angebot zum Verkauf und die Verwertung von aus der Natur entnommenen, geschonten Wassertieren oder solchen, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, sowie Teilen davon. Gefangene geschonte Wassertiere oder solche, die die festgesetzte Mindestlänge nicht aufweisen, sind, soweit sie im Rahmen der Angelfischerei so stark verletzt wurden, dass ein Zurücksetzen nicht weidgerecht erscheint, zu betäuben, weidgerecht zu töten und ins Ursprungsgewässer zurückzusetzen. Die Verwendung eines solchen getöteten Wassertieres als Köder ist verboten.
(5) …	(5) …
(6) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 auf Wassertierarten, für die gemäß Abs. 1 zweiter Satz Schonzeiten und Mindestlängen festgesetzt sind, ist § 3a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 anzuwenden.	(6) Bei der Anwendung der Abs. 2 und 3 auf Wassertierarten, für die gemäß Abs. 1 zweiter Satz Schonzeiten und Mindestlängen festgesetzt sind, ist § 50a des Salzburger Naturschutzgesetzes 1999 anzuwenden.
(7) …	(7) …
	Maßnahmengebiete
	§ 21a
	(1) Der Landesfischereiverband kann durch Verordnung Teilbereiche oder eine Gesamtfläche von Fischwässern zu Maßnahmengebieten erklären und in diese an die örtlichen Erfordernisse angepasste Maßnahmen zum Zweck der Erfüllung der Grundsätze des § 1 festlegen. Maßnahmengebiete können von Amts wegen oder auf Antrag eines Fischereiberechtigten, Pächters oder Bewirtschafters zeitlich befristet, nämlich längstens für neun Kalenderjahre, ausgewiesen werden.
	(2) Zur Erreichung des Zwecks des Maßnahmengebietes kann die Verordnung gemäß Abs 1 auch Abweichungen von den fischereirechtlichen Bestimmungen der §§ 21, 23, 24 und 27 sowie den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen vorsehen.
	(3) Vor Erlassung einer Verordnung gemäß Abs 1 ist die Landesregierung zu informieren und sind die Fischereiberechtigten, Pächter und Bewirtschafter, soweit diese nicht selbst Antragsteller sind, zu hören.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfanges	**Gebote und Verbote bei der Ausübung des Fischfanges**
§ 23	**§ 23**
(1) und (2) …	(1) und (2) …
(3) Weidgerecht ist die Ausübung des Fischfanges, wenn sie den herkömmlichen Gebräuchen und den fischereikundlichen Erkenntnissen entspricht und mit den allgemein als geeignet angesehenen Fanggeräten und unter Anwendung zulässiger Fangmethoden ausgeübt wird. Der Fischfang wird nicht weidgerecht ausgeübt:	(3) Weidgerecht ist die Ausübung des Fischfanges, wenn sie den herkömmlichen Gebräuchen und den fischereikundlichen Erkenntnissen entspricht und mit den allgemein als geeignet angesehenen Fanggeräten und unter Anwendung zulässiger Fangmethoden ausgeübt wird. Der Fischfang wird nicht weidgerecht ausgeübt:
1. bei Verwendung von	1. bei Verwendung von
a) bis c) …	a) bis c) …
d) allen Arten von lebenden oder toten Decapoden oder Teilen davon als Köder;	d) allen Arten von lebenden oder toten Krustentieren (decapoden Krebsen) oder Teilen davon als Köder;
2. bis 4. …	2. bis 4. …
(4) bis (6) …	(4) bis (6) …
Elektrobefischung	**Elektrobefischung**
§ 24	**§ 24**
(1) …	(1) …
(2) Parteien im Bewilligungsverfahren sind:	(2) Parteien im Bewilligungsverfahren sind:
1. …	1. …
2. der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung des Fischereirechtes der Pächter des Fischwassers, auf das sich die Bewilligung erstreckt;	2. der Fischereiberechtigte oder im Fall der Verpachtung des Fischereirechtes der Pächter oder der jeweils bestellte Bewirtschafter des Fischwassers, auf das sich die Bewilligung erstreckt;
3. …	3. …
(3) Die Bewilligung gemäß Abs 1 darf unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nur erteilt werden, wenn	(3) Die Bewilligung gemäß Abs 1 darf unter Vorschreibung der erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Befristungen nur erteilt werden, wenn
1. bis 3. …	1. bis 3. …
4. die notwendigen Hilfseinrichtungen wie Kalter und Transporteinrichtungen, die eine fach- und zweckmäßige Verwendung gewährleisten, vorhanden sind;	4. die notwendigen Hilfseinrichtungen wie Hälter- und Transporteinrichtungen, die eine fach- und zweckmäßige Verwendung gewährleisten, vorhanden sind;
5. …	5. …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs 1 sind die zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Ein Nachweis der Voraussetzung gemäß Z 1 ist nicht erforderlich, wenn der Bewirtschafter selbst Antragsteller ist.	Dem Antrag auf Erteilung einer Bewilligung gemäß Abs 1 sind die zum Nachweis der Voraussetzungen gemäß Z 1 bis 4 erforderlichen Unterlagen anzuschließen. Ein Nachweis der Voraussetzung gemäß Z 1 ist nicht erforderlich, wenn der Bewirtschafter selbst Antragsteller ist.
(4) und (5)	(4) und (5)
(6) Keiner Bewilligung gemäß Abs 1 bedürfen Elektrobefischungen im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie. Dasselbe gilt für Elektrobefischungen, die der Vermeidung ernster Schäden am Fischbestand dienen und vom Bewirtschafter oder von dessen Beauftragten vorgenommen werden. Die Anforderungen des Abs 3 Z 2 bis 5 und des Abs 5 zweiter Satz gelten sinngemäß. Der Landesfischereiverband ist von Maßnahmen gemäß dem ersten Satz mindestens eine Woche im Voraus, von solchen gemäß dem zweiten Satz spätestens am Vortag zu informieren.	(6) Keiner Bewilligung gemäß Abs 1 bedürfen Elektrobefischungen im Rahmen notwendiger wiederkehrender Fischbestandsuntersuchungen nach Art 5 und 8 oder eines Maßnahmenprogramms nach Art 11 der Wasserrahmenrichtlinie. Dasselbe gilt für Elektrobefischungen, die der Vermeidung ernster Schäden am Fischbestand dienen und vom Bewirtschafter oder von dessen Beauftragten vorgenommen werden. Die Anforderungen des Abs 3 Z 2 bis 5 und des Abs 5 zweiter Satz gelten sinngemäß. Der Landesfischereiverband ist von Maßnahmen gemäß dem ersten Satz mindestens eine Woche im Voraus, von solchen gemäß dem zweiten Satz spätestens am selben Tag der Notabfischung zu informieren.
(7) …	(7) …
Laichschonstätten, Winterlager, Aufzuchtsgewässer, Schongebiete	**Laichschonstätten, Winterlager, Aufzuchtsgewässer, Schongebiete**
§ 28	**§ 28**
(1) …	(1) …
(2) Über Antrag des Bewirtschafters, des Fischereiberechtigten oder des Landesfischereiverbandes hat die Behörde Wasserflächen bzw -strecken oder Teile davon, wenn sie sich wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe zur Aufzucht von Wassertieren eignen, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 WRG zu Aufzuchtsgewässern zu erklären. Die Erklärung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn dies der Bewirtschafter, der Fischereiberechtigte oder der Landesfischereiverband beantragt oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind.	(2) Über Antrag des Bewirtschafters, des Pächters, des Fischereiberechtigten oder des Landesfischereiverbandes hat die Behörde Wasserflächen bzw -strecken oder Teile davon, wenn sie sich wegen ihrer Beschaffenheit, ihrer Wasserführung, ihres Nahrungsangebotes und ihrer Größe zur Aufzucht von Wassertieren eignen, unter sinngemäßer Anwendung des § 15 WRG 1959 zu Aufzuchtsgewässern zu erklären. Die Erklärung ist von der Behörde zu widerrufen, wenn dies der Bewirtschafter, der Pächter, der Fischereiberechtigte oder der Landesfischereiverband beantragt oder die Voraussetzungen für die Erklärung als Aufzuchtsgewässer nicht mehr gegeben sind.
(3) bis (5) …	(3) bis (5) …
Fischereischutzorgane	**Fischereischutzorgane**
§ 29	**§ 29**
(1) und (2) …	(1) und (2) …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Die organisationsrechtliche Stellung der Fischereischutzorgane ergibt sich aus dem Salzburger Landes-Wacheorganegesetz und folgenden besonderen Bestimmungen:	(3) Die organisationsrechtliche Stellung der Fischereischutzorgane ergibt sich aus dem Salzburger Landes-Wacheorganegesetz und folgenden besonderen Bestimmungen:
1. Die Bestellung und Vereidigung erfolgt durch die Behörde. Sie hat die Bestellung über Antrag des Bewirtschafters für den Bereich seines Fischwassers vorzunehmen, wenn die betreffende Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Prüfung für den Fischereischutzdienst abgelegt hat, eine gültige Jahresfischerkarte besitzt und – außer im Fall des Bewirtschafters selbst – Gewähr dafür bietet, dass sie den Fischereischutzdienst ausreichend und regelmäßig versehen wird. Die Prüfung wird durch eine der Prüfung für den Fischereischutzdienst gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland teilweise ersetzt; in diesem Fall ist nur eine Zusatzprüfung über die Bestimmungen dieses Gesetzes abzulegen. Die Bestellung ist dem Landesfischereiverband unter Angabe des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.	1. Die Bestellung und Vereidigung erfolgt durch die Behörde. Sie hat die Bestellung über Antrag des Bewirtschafters für den Bereich seines Fischwassers vorzunehmen, wenn die betreffende Person die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, insbesondere die Prüfung für den Fischereischutzdienst abgelegt hat, eine gültige Jahresfischerkarte besitzt und – außer im Fall des Bewirtschafters selbst – Gewähr dafür bietet, dass sie den Fischereischutzdienst ausreichend und regelmäßig versehen wird. Liegt die Ablegung der Prüfung für den Fischereischutzdienst bei Antragstellung länger als 10 Jahre zurück, ist zusätzlich die Fortbildung gemäß § 30a nachzuweisen. Die Prüfung wird durch eine der Prüfung für den Fischereischutzdienst gleichwertige Prüfung in einem anderen Bundesland teilweise ersetzt; in diesem Fall ist nur eine Zusatzprüfung über die Bestimmungen dieses Gesetzes abzulegen. Die Bestellung ist dem Landesfischereiverband unter Angabe des Zeitpunktes ihres Wirksamwerdens unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.
2. bis 5. …	2. bis 5. …
(3a) bis (5) …	(3a) bis (5) …
Prüfungskommission für den Fischereischutzdienst	**Prüfungskommission für den Fischereischutzdienst**
§ 31	**§ 31**
(1) Die Prüfung für den Fischereischutzdienst ist vor einer beim Landesfischereiverband einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus einem rechtskundigen Bediensteten des Landes Salzburg als Vorsitzendem und aus zwei weiteren, vom Landesfischereiverband vorzuschlagenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder haben Experten auf dem Gebiet des Fischereiwesens zu sein. Sie sind von der Landesregierung zu bestellen.	(1) Die Prüfung für den Fischereischutzdienst ist vor einer beim Landesfischereiverband einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen. Die Prüfungskommission besteht aus einer rechtskundigen und in fischereirechtlichen Angelegenheiten erfahrenen Person als Vorsitzendem und aus zwei weiteren, vom Landesfischereiverband vorzuschlagenden Mitgliedern. Sämtliche Mitglieder haben Experten auf dem Gebiet des Fischereiwesens zu sein. Sie sind von der Landesregierung zu bestellen. Sämtliche Mitglieder haben Experten auf dem Gebiet des Fischereiwesens zu sein. Sie sind von der Landesregierung zu bestellen.
(2) bis (5) …	(2) bis (5) …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Zulassung zur Fischereischutzdienstprüfung	**Zulassung zur Fischereischutzdienstprüfung**
§ 32	**§ 32**
Zur Fischereischutzdienstprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, wenigstens dreimal im Besitz einer Jahresfischerkarte waren und eine ausreichende praktische Betätigung in der Fischerei nachweisen. Über die Zulassung entscheidet der Landesfischereiverband.	Zur Fischereischutzdienstprüfung dürfen nur Personen zugelassen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und wenigstens dreimal im Besitz einer Jahresfischerkarte waren. Über die Zulassung entscheidet der Landesfischereiverband.
Durchführung der Fischereischutzdienstprüfung	**Durchführung der Fischereischutzdienstprüfung**
§ 33	**§ 33**
(1) …	(1) …
(2) Der schriftliche Teil der Prüfung hat die Abfassung fischereidienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen der Fischereiwirtschaft, der Fischkunde und der Gewässerökologie zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber vier Stunden zur Verfügung stehen.	(2) Der schriftliche Teil der Prüfung hat die Abfassung fischereidienstlicher Meldungen oder Anzeigen sowie die Behandlung von Fragen der Fischereiwirtschaft, der Wassertierkunde und der Gewässerökologie zum Gegenstand, für deren Ausarbeitung dem Prüfungswerber vier Stunden zur Verfügung stehen.
(3) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er die für den Fischereischutzdienst erforderlichen besonderen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:	(3) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfungswerber nachzuweisen, dass er die für den Fischereischutzdienst erforderlichen besonderen Kenntnisse in folgenden Prüfungsgegenständen besitzt:
1. und 2. …	1. und 2. …
3. Fischkunde (Erkennungsmerkmale und Lebensweise der Fische, weidgerechtes Fischen, Fischkrankheiten udgl);	3. Wassertierkunde (Erkennungsmerkmale und Lebensweise der Wassertiere, weidgerechtes Fischen, Fisch- und Krebskrankheiten udgl);
4. und 5. …	4. und 5. …
(4) und (5) …	(4) und (5) …
Einrichtung	**Einrichtung**
§ 34	**§ 34**
(1) und (2) …	(1) und (2) …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Mitglieder des Landesfischereiverbandes sind die Fischereiberechtigten an einem im Land Salzburg gelegenen Fischwasser und die Inhaber von gültigen Jahresfischerkarten.	(3) Mitglieder des Landesfischereiverbandes sind die Fischereiberechtigten und die Pächter an einem im Land Salzburg gelegenen Fischwasser sowie die Inhaber von gültigen Jahresfischerkarten.
Eigener und übertragener Wirkungsbereich	**Eigener und übertragener Wirkungsbereich**
§ 35	**§ 35**
(1) und (2) …	(1) und (2) …
(3) Im übertragenen Wirkungsbereich hat der Landesfischereiverband folgende Aufgaben wahrzunehmen:	(3) Im übertragenen Wirkungsbereich hat der Landesfischereiverband folgende Aufgaben wahrzunehmen:
1. bis 6. …	1. bis 6. …
7. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schonvorschriften gemäß § 21;	7. die Angelegenheiten im Zusammenhang mit den Schonvorschriften gemäß § 21 und den Maßnahmengebieten gemäß § 21a;
8. bis 11. …	8. bis 11. …
(4) und (5) …	(4) und (5) …
Landesfischereirat	**Landesfischereirat**
§ 38	**§ 38**
(1) …	(1) …
(2) Dem Landesfischereirat obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse für den Landesfischertag sowie die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landesfischereiverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Dem Landesfischereirat obliegt weiters die Erlassung (Änderung) der Verordnung gemäß § 21 Abs 1.	(2) Dem Landesfischereirat obliegt die Vorbereitung der Beschlüsse für den Landesfischertag sowie die Geschäftsführung in allen Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches des Landesfischereiverbandes, soweit sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Dem Landesfischereirat obliegt weiters die Erlassung (Änderung) der Verordnungen gemäß der §§ 21 Abs 1 und 21a.
Bezirksorgane	**Bezirksorgane**
§ 40	**§ 40**
(1) Dem Bezirksfischertag gehören an:	(1) Dem Bezirksfischertag gehören an:
1. …	1. …
2. die Bewirtschafter eines solchen Fischwassers;	2. die Bewirtschafter und Pächter eines solchen Fischwassers;
3. die sonstigen Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Verwaltungsbezirk haben. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben, haben eine Erklärung darüber abzugeben, welchem Bezirksfischertag sie angehören. Der	3. die sonstigen Inhaber einer gültigen Jahresfischerkarte, die ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen Verwaltungsbezirk haben. Personen, die keinen Hauptwohnsitz im Land Salzburg haben, haben eine Erklärung darüber abzugeben, welchem Bezirksfischertag sie angehören. Der

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
gewählte Bezirksfischertag ist vom Landesfischereiverband auf der Jahresfischerkarte oder der Bestätigung gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz zu vermerken.	gewählte Bezirksfischertag ist vom Landesfischereiverband auf der Jahresfischerkarte oder der Bestätigung gemäß § 19 Abs. 1 zweiter Satz zu vermerken. Ein Wechsel der Zugehörigkeit erfolgt durch Anzeige an den Landesfischereiverband und wird mit dem nächstfolgenden Bezirksfischertag wirksam.
	4. die gewählten Organe eines Bezirks gemäß § 36 Abs 1 Z 2 lit b und c, unabhängig von ihrem Hauptwohnsitz.
(1a) Einem Mitglied des Bezirksfischertages kommt bei Wahlen und Abstimmungen auch dann nur eine Stimme zu, wenn sich die Mitgliedschaft zum Bezirksfischertag gemäß Abs 1 Z 1 bis 3 mehrfach ergibt. Im Fall einer Mitgliedschaft gemäß Abs 1 Z 3 kommt jugendlichen Inhabern einer gültigen Jahresfischerkarte das Stimmrecht erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.	(1a) Einem Mitglied des Bezirksfischertages kommt bei Wahlen und Abstimmungen auch dann nur eine Stimme zu, wenn sich die Mitgliedschaft zum Bezirksfischertag gemäß Abs 1 Z 1 bis 4 mehrfach ergibt. Im Fall einer Mitgliedschaft gemäß Abs 1 Z 3 kommt jugendlichen Inhabern einer gültigen Jahresfischerkarte das Stimmrecht erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres zu.
(2) und (3) …	(2) und (3) …
Gemeinsame Bestimmungen für die Landes- und Bezirksorgane	**Gemeinsame Bestimmungen für die Landes- und Bezirksorgane**
§ 41	**§ 41**
(1) bis (4) …	(1) bis (4) …
	(4a) Die Beschlussfassung von Kollegialorganen mit Ausnahme des Ehrengerichtes ist auch im Umlaufweg, beispielsweise elektronisch via E-Mail, möglich. Eine Beschlussfassung im Umlaufweg ist nicht zulässig:
	1. bei Beschlüssen zu den Statuten;
	2. wenn von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nachweislich ein Beschluss im Rahmen einer Sitzung verlangt wird.
	(4b) Bei Kollegialorganen mit Ausnahme des Ehrengerichtes kann die Sitzung samt Beschlussfassung auch in Form einer virtuellen Sitzung abgehalten werden. Voraussetzung ist, dass eine Teilnahmemöglichkeit an der virtuellen Sitzung von jedem Ort aus mittels einer akustischen und gegebenenfalls optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit besteht. Dabei muss es jedem Mitglied möglich sein, sich zu Wort zu melden und an Abstimmungen teilzunehmen. Die Entscheidung, ob eine virtuelle Sitzung durchgeführt werden soll und welche Verbindungstechnologie dabei zum Einsatz kommt, ist von jenem Organ bzw Mitglied des Organs zu treffen, das die betreffende Sitzung einberuft. In der Einberufung der virtuellen Sitzung ist anzugeben, welche organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Teilnahme an der virtuellen Sitzung bestehen. Für die Beschlussfähigkeit gelten die Vorgaben des Abs 4 erster, zweiter, vierter

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	und fünfter Satz mit der Maßgabe, dass die bei physischer Abhaltung erforderliche Anzahl an Mitgliedern auch in der virtuellen Sitzung gleichzeitig anwesend zu sein hat.
(5) …	(5) …
Fischereibuch	**Fischereibuch**
§ 42	**§ 42**
(1) Die Fischereirechte sind in einem vom Landesfischereiverband zu führenden Fischereibuch zu verzeichnen. Das Fischereibuch besteht aus den einzelnen Fischereibucheinlagen und aus der Urkundensammlung. Für jedes Fischereirecht ist eine Fischereibucheinlage zu führen.	(1) Die Fischereirechte sind in einem vom Landesfischereiverband zu führenden Fischereibuch zu verzeichnen. Das Fischereibuch kann vollständig oder zu Teilen auch elektronisch geführt werden und besteht aus den einzelnen Fischereibucheinlagen und aus der Urkundensammlung. Für jedes Fischereirecht ist eine Fischereibucheinlage zu führen.
(2) bis (4) …	(2) bis (4) …
(5) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Fischereibuches zu treffen.	(5) Die Landesregierung kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Führung des Fischereibuches treffen.
Aufsicht	**Aufsicht**
§ 45	**§ 45**
(1) und (2) …	(1) und (2) …
(3) In Ausübung des Aufsichtsrechtes ist die Landesregierung berechtigt, zu allen Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Landesfischereiverbandes Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck haben die Organe des Landesfischereiverbandes dem Amt der Landesregierung den Zeitpunkt der Sitzungen oder Veranstaltungen zeitgerecht vor der Abhaltung unter Beifügen einer Tagesordnung bzw des Programms mitzuteilen.	(3) In Ausübung des Aufsichtsrechtes ist die Landesregierung berechtigt, zu allen (virtuellen) Sitzungen und Veranstaltungen der Organe des Landesfischereiverbandes Vertreter zu entsenden. Zu diesem Zweck haben die Organe des Landesfischereiverbandes der Landesregierung den Zeitpunkt der (virtuellen) Sitzungen oder Veranstaltungen zeitgerecht vor der Abhaltung unter Beifügen einer Tagesordnung bzw des Programms mitzuteilen. Weiters ist die Landesregierung über die gefassten Umlaufbeschlüsse zu informieren.
(4) …	(4) …
Strafbestimmungen	**Strafbestimmungen**
§ 51	**§ 51**
(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € zu bestrafen, wer	(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Behörde mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 € zu bestrafen, wer

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. einen Pachtvertrag dem Landesfischereiverband nicht fristgerecht übermittelt oder den bestellten Bewirtschafter nicht gleichzeitig bekannt gibt (§ 4 Abs 3 zweiter und dritter Satz und Abs 5);	1. einen Pachtvertrag dem Landesfischereiverband nicht fristgerecht übermittelt (§ 4 Abs 3 zweiter Satz und Abs 5) oder den bestellten Bewirtschafter nicht fristgerecht bekannt gibt (§ 4 Abs 2 zweiter Satz und Abs 5 iVm § 8 Abs 3 erster Satz);
2. …	2. …
3. es unterlässt, entgegen § 8 Abs 2 erster Satz einen Bewirtschafter zu bestellen oder entgegen § 8 Abs 3 erster Satz die Bestellung eines Bewirtschafters nicht unverzüglich anzeigt;	3. es unterlässt, entgegen § 8 Abs 2 erster Satz einen Bewirtschafter zu bestellen oder entgegen § 8 Abs 3 erster Satz die Bestellung eines Bewirtschafters nicht fristgerecht anzeigt;
4. bis 7. …	4. bis 7. …
8. der Verständigungspflicht gemäß § 14 Abs 1 nicht rechtzeitig nachkommt oder Wassergeflügel in Aufzuchtsgewässer einlässt (§ 14 Abs 2 zweiter Satz);	8. der Verständigungspflicht gemäß § 14 Abs 1 nicht rechtzeitig, nicht schriftlich oder nicht nachweislich nachkommt oder Wassergeflügel in Aufzuchtsgewässer einlässt (§ 14 Abs 2 zweiter Satz);
9. und 10. …	9. und 10. …
11. während der Schonzeit geschonte Wassertiere fängt, die Mindestmaße nicht beachtet (§ 21 Abs 1), den Bewilligungsbescheid zur Laichgewinnung nicht mit sich führt oder auf Verlangen vorweist (§ 21 Abs 3) oder zu kleine gefangene Wassertiere entgegen der Bestimmung des § 21 Abs 4 nicht zurückversetzt;	11. während der Schonzeit geschonte Wassertiere entnimmt oder die Mindestmaße nicht beachtet (§ 21 Abs 1), geschonte Wassertiere nicht sofort und schonend zurückversetzt (§ 21 Abs 3), den Bewilligungsbescheid zur Laichgewinnung nicht mit sich führt oder auf Verlangen vorweist (§ 21 Abs 3), zu kleine gefangene Wassertiere entgegen der Bestimmung des § 21 Abs 4 nicht zurückversetzt oder den Verboten oder Geboten gemäß § 21 Abs 4a zuwiderhandelt;
12. bis 21. …	12. bis 21. …
(2) …	(2) …

Verweisungen auf Bundesrecht

§ 54

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:	Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:
1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl Nr 51; Gesetz BGBl I Nr 58/2018;	
2. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 104/2019;	1. Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl Nr 194/1961; Gesetz BGBl I Nr 62/2026;
3. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl Nr 510/1994; Gesetz BGBl I Nr 59/2018;	2. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl Nr 510/1994; Gesetz BGBl I Nr 8/2022;
3a. Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl I Nr 5/2024;	3. Informationsfreiheitsgesetz – IFG, BGBl I Nr 5/2024;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
4. Insolvenzordnung – IO, RGBl Nr 337/1914; Gesetz BGBl I Nr 38/2019;	4. Insolvenzordnung – IO, RGBl Nr 337/1914; Gesetz BGBl I Nr BGBl I Nr 77/2023;
5. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz – LFBAG, BGBl Nr 298/1990; Verordnung BGBl II Nr 59/2014;	5. Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 2024 – LFBAG 2024, BGBl I Nr 42/2024;
6. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Kundmachung BGBl I Nr 113/2019;	6. Sicherheitspolizeigesetz – SPG, BGBl Nr 566/1991; Kundmachung BGBl I Nr 62/2026;
7. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215; Gesetz BGBl I Nr 73/2018.	7. Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl Nr 215/1959; Gesetz BGBl I Nr 73/2018.
Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis	**Umsetzungs- und Informationsverfahrenshinweis**
§ 56	**§ 56**
(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:	(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:
1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;	1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus), ABl Nr L 2025/1237 vom 24. Juni 2025;
2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 327 vom 22. Dezember 2000, in der Fassung der Richtlinie 2014/101/EU der Kommission vom 30. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 311 vom 31. Oktober 2014;	2. Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 327 vom 22. Dezember 2000, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2026/805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2026 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik, ABl Nr L 2026/805 vom 20. April 2026;
3. und 4. …	3. und 4. …
(2) …	(2) …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu	**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**
§ 57	**§ 57**
(1) bis (16) …	(1) bis (16) …
	(17) Die §§ 2, 3 Abs 4, 4 Abs 2 bis 4, 5 Abs 3, 8 Abs 2 und 3, 13, 14 Abs 1 und 2, 15 Abs 2 und 4, 16 Abs 1, 1a, 2 und 5, 17 Abs 1 und 2, 19 Abs 1, 20 Abs 2, 20a Abs 1 und 2, 21 Abs 1, 3, 4a und 6, 21a, 23 Abs 3, 24 Abs 2, 3 und 6, 28 Abs 2, 29 Abs 3, 31 Abs 1, 32, 33 Abs 2 und 3, 34 Abs 3, 35 Abs 3, 38 Abs 2, 40 Abs 1 und 1a, 41 Abs 4a und 4b, 42 Abs 1 und 5, 45 Abs 3, 51 Abs 1, 54 und 56 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ……/2026 treten mit 1. Jänner 2027 in Kraft.